




600099382.

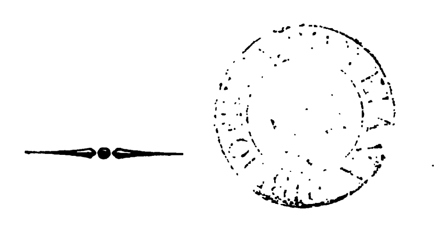
Herr Dr. von Hofmann

gegenüber der lutherischen

Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre.

Von

Dr. Friedrich Adolph Philippi.



Frankfurt a. M. und Erlangen.
Verlag von Heyder & Zimmer.
1856.

In der Vorrede zur zweiten Auflage meines Commentars über den Brief an die Römer ist folgende Stelle enthalten:

„Es gereicht mir zur freudigen Genugthuung, jetzt einen so ausgezeichneten Exegeten, wie Meyer (in der zweiten Auflage seines Commentars über den Römerbrief), grade in der Auffassung der K. III.—V. enthaltenen Centrallehren unseres Briefes mit mir in völliger Uebereinstimmung zu sehen. Diese Erscheinung drückt den von mir in der Vorrede zur ersten Auflage ausgesprochenen Principien das Siegel der Bestätigung auf. Um so weniger kann ich der subjektivistischen Umsetzung der objektiven, biblisch-kirchlichen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre in Hofmann's Schriftbeweis (Zweite Hälfte. Erste Abtheilung) zustimmen.*) Möchte es diesem gelehrten und scharfsinnigen Schriftforscher, der doch gewiß auch mit seiner Theologie unserer gemeinsamen Kirche und ihrem Bekenntnisse zu dienen sucht, gelingen, sich dieser centralen Grundlehre des Heiles in ihrer evangelischen Einfalt, Tiefe und Lauterkeit zu bemächtigen, und danach mit den reichen wissenschaftlichen Gaben und Kräften, die ihm vor Anderen verliehen sind, den Gesammtbau seines originalen, doch singulären Lehrsystemes umzuschaffen und der biblisch-kirchlichen Glaubensanalogie entsprechender zu gestalten. Wahrlich, ich wollte dann einer der Ersten sein von denen, die sich freudig und dankbar lernend zu seinen Füßen setzten."

*) „Vergl. z. B. S. 212 f., S. 221 ff., S. 247, S. 333 ff."

Herr Dr. v. Hofmann hat diese Stelle mit Weglassung der von mir gegebenen Belege aus seinem Schriftbeweise im diesjährigen Februar- und Märzhefte der unter seiner Mitredaction erscheinenden Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche

abdrucken lassen, und dieselbe mit einer Erwiderung versehen, von der wohl manche Leser gewünscht haben mögen, daß sie persönlich etwas feiner, dahingegen sachlich etwas weniger fein ausgefallen wäre. Ich werde mich bemühen, in meiner Antwort das entgegengesetzte Verfahren einzuhalten, was mir um so leichter werden muß, da ich nicht mein System, sondern den Glauben und das Bekenntniß der lutherischen Kirche, ja bis auf einen gewissen Punkt der christlichen Gesammtkirche auf Erden, an meinem geringen Theile gegen ihn zu vertreten habe. — Herr Dr. v. Hofmann beschwert sich nun zunächst darüber, daß ich in meinem Commentare so selten auf seinen Schriftbeweis Bezug genommen (obgleich dies doch etwas häufiger, als in den von ihm angeführten Fällen geschehen ist, vergl. z. B. noch S. 179 u. S. 371), und daher meinen gegen ihn erhobenen Vorwurf unbegründet gelassen habe. Ich glaube nun in meiner Auslegung des Römerbriefes überhaupt einen Beitrag zur Begründung der kirchlichen Auffassung paulinischer Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre, so wie zur Widerlegung unkirchlicher Interpretation dieser Lehren geliefert zu haben. Mich auf eine fortgehende Special-Polemik einzulassen, würde den Charakter meines Commentares, wie Jeder zugeben wird, der auch nur oberflächlich in denselben hineingeblickt hat, völlig zerstört haben. Dr. v. Hofmann's Auslegung von Römer 3, 21 ff. bot verhältnißmäßig wenig Eigenthümliches und für meinen Zweck Brauchbares dar, und andere prägnantere Stellen seines Schriftbeweises, wie etwa die in meiner Vorrede citirten, herbeizuziehen und der exegetischen Gegenbeweisführung zu unterstellen, würde eben dem Zwecke meines Buches entschieden widersprochen haben. Ich fürchte überdies, Herr Dr. v. Hofmann würde auch dann noch erwidert haben: „Wer es sich bequem macht und die Erörterung einer und der anderen Schriftstelle nachsieht, dessen Urtheil kann mir nichts gelten; vollends wenn er etwa daraus, daß ich dies oder jenes in dieser oder jener Stelle der Schrift nicht ausgesagt finde, den voreiligen Schluß zieht, daß ich es der Schrift überhaupt ableugne." Wie sonderbar! Ziehen denn nicht die von mir in der Vorrede citirten Stellen S. 212 f. u. S. 333 ff. selber das Resultat seiner Behandlung sämmtlicher auf die

Versöhnungslehre bezüglichen Stellen der heiligen Schrift? Herr Dr. v. Hofmann meint nun aber, bei meiner seltenen Bezugnahme auf seinen Schriftbeweis hätte ich weder Gewissensnoth noch Vorwürfe zu befürchten gehabt, wenn ich unterlassen hätte, meine kurze Vorrede mit einer gegen sein System und namentlich gegen seine Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre gerichteten Anklage zu beschweren. Er bezeichnet meine Worte noch schärfer als eine unbegründete öffentliche Anklage auf unkirchliche Lehre. Zunächst nun ist ja doch sein Schriftbeweis, eben so wie mein Commentar nur dem theologischen, nicht dem Laienpublikum zugänglich, und Herr Dr. v. Hofmann wird doch jedem Theologen zutrauen, daß er zu lesen versteht, und schon selber weiß, wie er über die betreffenden Punkte lehrt. Er hat ja seine Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre dem theologischen Publikum nicht in's Ohr gesagt, daß er sich nun beschweren dürfte, ich hätte sie zuerst von den Dächern gepredigt. Ueberdies pflegt man ja auch sonst wohl in Vorreden über einschlagende, bedeutende literarische Zeiterscheinungen sein Urtheil abzugeben, und ich hätte in einer Vorrede zu einem Römerbriefcommentare nicht über Hofmann'sche Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre sprechen dürfen? Ich hatte aber freilich noch meine besonderen Gründe, dies zu thun. Ich that es zunächst aus Achtung gegen Herrn Dr. v. Hofmann. Ich glaubte und glaube auch noch, daß derselbe aufrichtig und ernstlich gemeint und gewillt ist, nicht nur für einen lutherischen Theologen zu gelten, sondern auch wirklich ein solcher zu sein. Ich setzte voraus, es würde ihm deshalb nicht gleichgültig sein zu vernehmen, welchen Eindruck namentlich seine Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre auf Fachgenossen gemacht habe, gegen die man keinen anderen Vorwurf, als den der einfachen und unumwundenen Bekenntnißtreue erheben kann. Ich hoffte, er könnte sich dadurch zu einer ernsten Revision seines Systemes und besonders der in Rede stehenden Lehren angeregt finden. Durch die von mir gewählte und, was er zu bezweifeln scheint, ernstlich gemeinte Form meiner eigentlich doch brüderlichen Ansprache dachte ich ihm ein solches Verhalten meinerseits nicht erschwert, wie er nun leider durch seine Erwiderung selbst gethan hat, sondern er-

leichtert zu haben. Ich beabsichtigte aber auch ferner, dem von Seiten unserer gemeinsamen Gegner öfter erhobenen Vorwurf die Berechtigung zu entziehen, daß wir nämlich nach Außen hin selbst geringere Abweichungen vom Bekenntnisse scharf zu rügen pflegten, nach Innen hin aber selbst gröbere Abweichungen uns zu gute hielten und zudeckten. Oder sollen wir es unter uns stillschweigend dahin kommen lassen, daß diese Gegner zuletzt mit Grund sagen dürften, wir bekenneten uns so accentuirt zu der ungeänderten Augsburgischen Confession, nicht weil dieselbe, sondern weil dieselbe nicht mit der heiligen Schrift übereinstimme, und seien wieder auf dem besten Wege, unsere Privat-Religion von der öffentlich geltenden zu unterscheiden? Ich meine, hier kann uns nur die öffentliche, gemeinsame Selbstzucht helfen, lebe auch der guten Zuversicht, daß dieselbe unsere Einheit nicht zerstören, sondern vielmehr erhalten, läutern und fördern wird. Nur so kann uns das freudige Bewußtsein begleiten, daß wir nicht, wie uns Schuld gegeben wird, eine Parthei, sondern treue Glieder unserer Kirche und wohlberechtigte Vertreter ihres lauteren Bekenntnisses sind. Herr Dr. v. Hofmann scheint freilich solche Treue für Engherzigkeit zu halten. „Ich weiß wohl", läßt er sich vernehmen, „daß es nicht blos in der römischen, sondern auch in unserer Kirche Viele gibt, welche unter kirchlicher Auslegung der Schrift nicht die Auslegung des Ganzen in Kraft des kirchlichen Glaubens, sondern die Wiederholung einer herkömmlichen Auslegung des Einzelnen verstehen. Aber ihnen lästig und verdrießlich zu sein, achte ich für ein Verdienst: sie würden einst auch Luther gegenüber in demselben Sinne die Tradition gegen den Subjektivismus in Schutz genommmen haben, in welchem sie mich des letztern bezichtigen." Ich meinerseits kenne nun Niemanden, der die Auslegung des Ganzen der Schrift in Kraft des kirchlichen Glaubens verachtete und verschmähte; wohl aber kenne ich Viele, welche geneigt sind, den Selbstruhm der Kraft für ein Zeichen der Schwäche zu halten, welche nicht begreifen, wie kirchlicher Glaube mit antikirchlicher Lehre zusammen gehen könne, und welche mit der alten Logik und mit Euklid's Elementen annehmen, daß das Ganze aus allen seinen Theilen zusammengenommen bestehe. Solche verstehen

nun freilich nicht, wie man z. B. in der Versöhnungslehre alle einzelnen, bezüglichen Schriftstellen in einer von der herkömmlichen, d. h. lutherischen Auslegung abweichenden, ja ihr entgegengesetzten Weise auslegen und doch das betreffende Schriftganze in kirchlichem Sinn und Geist exegesiren könne. Auch unserer Kirche hat es übrigens von Anfang an nicht an einem zusammenhängenden Verständnisse des Schriftganzen gefehlt. Hat sie nicht von Anfang an die Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre als den alles bestimmenden Mittelpunkt, als das Herz im gesammten Schriftorganismus bezeichnet und den ganzen Schriftinhalt in den Gegensatz von Gesetz und Evangelium auseinandergelegt und unter diesem einzig großartigen und tiefsinnigen Gesichtspunkte aufgefaßt? Der Unterschied ist wesentlich nur der, daß während die Kirche ihre tief einheitliche Gesammtauffassung der Schrift an den Einzelaussprüchen derselben zu bewähren gesucht hat, wobei wir Form und Methode keinesweges als eine durchweg vollendete und ein für alle Mal abgeschlossene bezeichnen wollen, Herr Dr. v. Hofmann, er wolle mir dieses römische Bild vergeben, die einzelnen Schriftkugeln auf den Faden seines specifischen Lehrganzen aufgereiht hat. Wer aber gibt Herrn Dr. v. Hofmann das Recht, vorauszusetzen, daß wir Viele nur unter der Autorität der herkömmlichen, kirchlichen Tradition gefangen sind, und nicht vielmehr das durch Gottes Gnade im Lichte des heiligen Geistes aus Gottes Wort rein und lauter geschöpfte Bekenntniß unserer Kirche frei, selbständig und freudig noch fort und fort mitbekennen? Datirt denn die Schriftauslegung, etwa wie die neueren Entdeckungen der Naturwissenschaften, erst aus diesem Jahrhundert, oder hat sie nicht eine dreihundert-, ja eine achtzehnhundertjährige Geschichte, und sollte das, was Gott der heilige Geist die Kirche Gottes aus dem Worte Gottes gelehret hat, nicht ein für alle Mal Bestand haben? Oder lehrt er jedes Jahrhundert mit gleichem Rechte jedesmal das grade Entgegengesetzte aus der einen und selbigen Schrift? Herr Dr. v. Hofmann bringt bei dieser Gelegenheit sich selbst in eine ganz artige Parallele mit Dr. Luther, uns Viele aber in eine nicht gleich artige, und, will's Gott, auch nicht gleichartige Parallele mit dessen Gegnern. Er

irrt aber, und mit ihm heut zu Tage Viele, wenn er etwa meint, daß Luther dem römischen Traditionalismus gegenüber die Heils-erfahrung seines christlichen Subjektes geltend gemacht habe. Er hat dies von Anfang an eben so wenig wie später dem Carl-stadtschen und Zwinglischen Subjektivismus gegenüber gethan. Ist doch auch der römische Traditionalismus, eben als Menschen-satzung, im Grunde selbst nur eine wenn auch entgegengesetzte Form des verwerflichen Subjektivismus. Darum hat Luther beiden Formen gegenüber das objektive, wenn auch allerdings im Glauben ergriffene und gehandhabte Wort Gottes geltend gemacht, wie deß' eben so sehr seine durch und durch objektive, an der That der Sühne und dem Worte der Verheißung hangende Rechtfer-tigungs- als seine Sakramentslehre unwidersprechlich Zeugniß gibt. Aber auch zur kirchlichen Tradition nahm Luther eine Stelle ein, welche heut zu Tage gewiß Viele für unlutherisch und römisch halten würden, wiewohl dieselbe doch mit seinem Schriftprincipe in vollster Harmonie stand. Bekannt ist sein Ausspruch in einem Briefe an den Herzog Albrecht von Preußen. Doch müssen gewisse Dinge immer wieder wiederholt werden, weil sie sonst leicht immer wieder ignorirt oder vergessen werden. Er sagt: „Es ist dieser Artikel (von der realen Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahle) nicht eine Lehre oder Aufsatz von Menschen erdichtet, sondern klärlich im Evangelio durch helle, reine, ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet und von Anfang der christ-lichen Kirchen in aller Welt, biß auf die Stunde einträchtiglich gegläubet und gehalten. Wie das ausweisen die lieben Väter, Bücher und Schriften, beider griechischer und lateinischer Sprache, dazu der tägliche Brauch und das Werk mit der erfahrung bis auf diese Stunde. Welches Zeugniß der ganzen heiligen christ-lichen Kirche (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam seyn, bei diesem Artikel zu bleiben, und darüber keinen Rottengeist noch zu hören, noch zu leiden, denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu glauben wider das ein-trächtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christ-lichen Kirchen, so sie von Anfang her nun über fünfzehnhundert Jahre in aller Welt so einträchtiglich gehalten hat. Wenn es ein

neuer Artikel wäre, und nicht von Anfang der heiligen christlichen Kirche, oder wäre nicht bei allen Kirchen noch bei der ganzen Christenheit in aller Welt so einträchtiglich gehalten, wäre es nicht gefährlich und schrecklich, daran zu zweifeln oder zu disputiren, ob es recht sei. Nun er aber von Anfang her, und so weit die ganze Christenheit ist, einträchtiglich gehalten ist, wer nun daran zweifelt, der thut aber so viel, als gläubet er keine christliche Kirche, und verdammt damit nicht allein die ganze heilige Kirche, als eine verdammte Ketzerin, sondern auch Christum selbst mit allen Aposteln und Propheten, die diesen Artikel, da wir sprechen: „„Ich gläube eine heilige christliche Kirche““, gegründet haben, und gewaltiglich bezeugen, nehmlich Christus Matth. 28, 20. „„Sieh, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.““ Und S. Paulus 1. Tim. 3, 15. „„Die Kirche ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit.““ Kann Gott nicht lügen, also auch die Kirche nicht irren.“ — Und hat er nicht dem entsprechend die ganze dogmatische Errungenschaft der alten Kirche, die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit, von der Person und dem Werke des Gottmenschen, von der heiligen Taufe und der realen Präsenz des Herrnleibes im heiligen Nachtmahle als Gesammtbekenntniß der heiligen christlichen Kirche von Anfang, welches er darum auch, wie es nicht anders sein konnte, durch das in heiliger Schrift lauter und urkundlich enthaltene Gotteswort bestätiget fand, als ein treuer Sohn dieser Kirche und zugleich ein freier und freudiger Mitbekenner ihres allerheiligsten Glaubens unverbrüchlich bewahrt und im ernstesten Kampfe vertheidigt? Und selbst in der Lehre von der Sünde und Gnade hat er nichts Neues gebracht, sondern nur auf Augustin zurückgegriffen, der schon bis dahin zu allen Zeiten als ein gewaltiger Zeuge gegen semipelagianische Abirrung in Theorie und Praxis, die aber bis dahin nur mißbräuchlich sich eingeschlichen und noch nicht kirchlich und bekenntnißmäßig sich fixirt hatte, gleichsam als der große kirchliche Reactionär des Abendlandes, als Säule und Grundfeste der Wahrheit, die Luther wieder vom römisch-mönchischen Schutte reinigte, dagestanden hatte. Nur das Verhältniß der rechtfertigenden zur heiligenden Gnade, als das Verhältniß des Grundes zur Folge, hat Luther mit einer Klarheit ausein-

andergelegt, wie selbst ein Augustin sie nicht besessen und wie sie seit Pauli Zeiten in der Kirche nicht mehr vorhanden war. Und dazu war eben jetzt die Zeit gekommen gegenüber der weit verbreiteten, neuen jüdischen Werkgerechtigkeit. Aber auch hier gilt, was der treffliche Chemnitz in den höchst besonnenen dogmengeschichtlichen Parthieen seiner berühmten Loci schon so bestimmt ausspricht und durchführt, daß die rechtgläubigen Väter, ehe eine Lehre in die dogmengeschichtliche Bewegung und den kirchlichen Streit hineingezogen war, sich nur weniger angemessen (minus commode) ausgedrückt hätten, weshalb sie milder zu beurtheilen seien. In articulo mortis, wie Luther öfter sagt, werden sie es besser erkannt haben, wie denn solches das bekannte herrliche mittelalterliche Trostgebet in Sterbensläuften bestätiget.*) Indem nun Luther die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an das Sühnblut des Sohnes Gottes klar als den eigentlichen

*) Vergl. Formula consolandi aegrotos bei Joh. Gerhard Loci th. tom. XVIII. p. 262. Sie lautet: „Der Priester sagt: Freust du dich, daß du im christlichen Glauben stirbst? Er antworte: Ja. Bekennst du, daß du böse gelebt hast, so daß deinen Verdiensten die ewige Strafe gebührt? Er antworte: Ja. Bereuest du es? Er antworte: Ja. Hast du den Willen, dich zu bessern, wenn du Zeit hättest? Er antworte: Ja. Glaubst du, daß für dich der Herr Jesus Christus gestorben ist? Er antworte: Ja. Dankest du ihm? Er antworte: Ja. Glaubst du, daß du nur durch seinen Tod errettet werden kannst? Ja. Wohlan also, so lange noch das Leben in dir ist, setze auf diesen Tod allein dein ganzes Vertrauen, habe zu nichts Anderem Vertrauen, diesem Tode übergib dich ganz, mit ihm allein bedecke dich ganz, in diesen Tod wickele dich ganz. Und wenn dein Herr dich richten will, so sprich: Herr, den Tod unseres Herrn Jesu Christi werfe ich zwischen mich und dein Gericht, anders streite ich nicht mit dir. Und wenn er zu dir spricht: Du bist ein Sünder; so sprich: Herr, den Tod unseres Herrn Jesu Christi werfe ich zwischen mich und dein Gericht, anders streite ich nicht mit dir. Und wenn er zu dir spricht: Du bist ein Sünder; so sprich: Herr, den Tod unseres Herrn Jesu Christi setze ich zwischen mich und meine Sünden. Wenn er zu dir spricht: Du hast die Verdammniß verdient; so sprich: Herr, den Tod unseres Herrn Jesu Christi stelle ich zwischen mich und meine Verdienste, und sein Verdienst biete ich an für das Verdienst, welches ich haben sollte, und nicht habe. Wenn er spricht, daß er gegen dich zornig ist, so sprich: Herr, den Tod unseres Herrn Jesu Christi stelle ich zwischen mich und deinen Zorn. Wenn dies erfüllet ist, so spreche der Kranke dreimal: In deine Hände befehle ich meinen Geist.“

Mittelpunkt der ganzen Gottesoffenbarung erfaßte, hatte er damit allerdings ein kirchliches Reformationsprincip ergriffen, dessen kräftige Handhabung von selbst die Spreu von dem Waizen sondern, Holz, Heu und Stoppeln verbrennen und den alten, festen Kirchengrund wieder bloslegen mußte. Mit diesem Spaten hat er die schädlichen Schlingpflanzen an der Wurzel ausgegraben und doch den Baum unversehrt erhalten, ja ihn vor der tödtlichen Aussaugung seiner Lebenssäfte bewahrt. In diesem Schmelztiegel blieb das lautere Gold des wirklich allgemeinen alten kirchlichen Gesammtglaubens fest bewährt, von dem er dann den Schwarmgeistern gegenüber auch nicht einen einzigen Artikel antasten ließ. Und so hat er denn seine Lehre den Nachkommen als ein heiliges, unverbrüchliches Vermächtniß überliefert, und wir wollen uns dieser lutherischen Familientradition nicht schämen und dieses Erbe nicht verschleudern, denn also hat uns unser Vater Luther in seinem Testamente verordnet: „Weil ich sehe, daß des Rottens und Irrens je länger je mehr wird, und kein Aufhören ist des Tobens und Wüthens des Satans, damit nicht hinfurt bei meim Leben oder nach meinem Tod, der etliche zukünftig sich mit mir behelfen, und meine Schrift, ihr Irrthum zu stärken, fälschlich fuhren möchten, wie die Sacraments- und Taufschwärmer anfingen zu thun: so will ich mit dieser Schrift fur Gott und aller Welt meinen Glauben von Stück zu Stück bekennen, darauf ich gedenke zu bleiben bis in den Tod, drinnen (des mir Gott helfe) von dieser Welt zu scheiden, und fur unsers Herr Jesu Christi Richtstuhel zu kommen. Und ob jemand nach meinem Tode würde sagen: Wo der Luther itzt lebet, würde er diesen oder diesen Artikel anders lehren und halten, denn er hat ihn nicht gnugsam bedacht, dawider sage ich itzt als denn, und denn als itzt, daß ich von Gottes Gnaden alle diese Artikel habe aufs Fleißigst bedacht, durch die Schrift und wider herdurch oftmals gezogen, und so gewiß dieselbigen wollte verfechten, als ich itzt habe das Sacrament des Altars verfochten. Ich bin itzt nicht trunken, noch unbedacht, ich weiß, was ich rede, fuhle auch wohl, was mirs gilt auf des Herrn Jesu Christi Zukunft am Jüngsten Gericht. Darumb soll mir niemand Scherz oder lose Deutung draus machen, es ist mir Ernst. Denn ich

kenne den Satan, von Gotts Gnaden, ein groß Theil; kann er Gotts Wort und Schrift verkehren und verwirren, was sollte er nicht thun mit meinem oder eines Andern Worten." Und nachdem er seinen Glauben, mit dem Bekenntniß der heiligen Dreieinigkeit beginnend, Stück für Stück bekannt hat, schließt er: „Das ist mein Gläube; denn also gläuben alle rechte Christen, und also lehret uns die heilige Schrift. Was ich aber hie zu wenig gesagt habe, werden mir meine Büchlin gnugsam Zeugen geben, sonderlich die zuletzt sind ausgangen in vier oder funf Jahren. Deß bitte ich, alle frumme Herzen wollten mir Zeugen sein, und fur mich bitten, daß ich in solchem Glauben feste müge bestehen, und mein Ende beschließen. Denn (da Gott fur sei,) ob ich aus Anfechtung und Todesnöthen etwas anders würde sagen, so soll es doch nichts sein, und will hiemit offentlich bekennet haben, daß es unrecht und vom Teufel eingegeben sei. Dazu helfe mir mein Herr und Heiland Jesus Christus, gebenedeiet in Ewigkeit. Amen." Und er hat ihm geholfen, wie denn bekanntlich sein letztes Wort in seiner Todesstunde auf die Frage des Doctor Jonas, ob er auf Christum und die Lehre, wie er sie gepredigt, beständig sterben wolle, ein lautes und vernehmliches Ja war. Und auch wir Viele wollen dazu Ja und Amen sagen, denn

Gottes Wort und Luthers Lehr'
Vergehen nun und nimmermehr!

Ehe nun Herr Dr. v. Hofmann zur sachlichen Rechtfertigung seiner Lehre übergeht, bemerkt er zuvor, er wisse nicht einmal, ob ich unter der Rechtfertigung, über welche er unkirchlich lehren solle, die Rechtfertigung des Einzelnen aus dem Glauben oder die im Versöhnungswerke des Herrn ein für alle Mal geschehene Rechtfertigung der Menschheit verstehe. Ich würde aber, wie aus meinen Citaten hervorgehe, wohl nur das Letztere meinen, und jedenfalls beschränke er sich darauf, das Verhältniß darzulegen, in welchem die von ihm vorgetragene Lehre von Christi Versöhnungswerk zum Glauben der Kirche stehe. Herr Dr. v. Hofmann unterscheidet also die Rechtfertigung der Menschheit durch das Versöhnungswerk Christi und die Rechtfertigung des Einzelnen aus dem Glauben. Die Schrift und Kirche nun hat niemals also

geredet. Sondern sie haben stets die Versöhnung (ἱλασμός, καταλλαγή) und die Rechtfertigung (δικαίωσις) auch im Sprachgebrauche streng geschieden, und letzteren Ausdruck immer nur von der Rechtfertigung des Einzelnen durch den Glauben gebraucht. Ich muß es nun, als ein an der „Tradition" und an der „Wiederholung einer herkömmlichen Auslegung des Einzelnen" haftender Theologe, als mein gutes Recht in Anspruch nehmen, daß wenn ich von Hofmann's subjektivistischer Umsetzung der objektiven, biblisch-kirchlichen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre redete, mein geehrter Gegner mich dahin hätte verstehen sollen, daß ich eben damit seine beiden Rechtfertigungen und nicht nur die eine von beiden gemeint habe. Ich rekurrire überdies abermals auf meinen Chemnitz, der zwar öfter mit dem Apostel Paulus (1. Tim. 6, 4) vor leeren Wortstreitigkeiten warnt, aber eben so oft mit demselben Apostel ermahnt, einerlei Rede zu führen (1. Cor. 1, 10), an dem Vorbilde der heilsamen Worte, die wir gehört haben, zu halten (2. Tim. 1, 13), und nicht ohne Noth von dem Sprachgebrauche der Schrift und Kirche zu weichen. Sollte im weiteren Verlaufe sich herausstellen, daß das Hofmann'sche System eine objektive Versöhnung eigentlich gar nicht kennt, sondern nur eine Rechtfertigung der Menschheit und des Einzelnen, so würde noch mehr die Wichtigkeit dieser Ermahnung, so wie das Charakteristische und zugleich Bedenkliche dieses neuen Sprachgebrauches einleuchten. Endlich aber ist an sich wohl denkbar, daß Jemand über die Versöhnung richtig, über die Rechtfertigung aber falsch lehren könne, wie ja die katholische Versöhnungslehre zwar unentwickelt ist, aber auf wesentlich richtigen Grundanschauungen ruht, dahingegen die katholische Rechtfertigungslehre entschieden verwerflich genannt werden muß, es ist aber schlechterdings unmöglich, daß Jemand in der Versöhnungslehre sich verfehlen könnte, ohne zugleich in der Rechtfertigungslehre zu irren. Denn man baut kein festes Haus auf losem Grunde. Sagt doch Herr Dr. v. Hofmann weiterhin selbst, vergl. Abw. S. 183 *), „daß ein Irrthum in der Lehre von der Rechtfertigung der Mensch-

*) Die Hofmann'sche Erwiderung auf meine Vorrede in der Erlanger Zeitschrift ist überschrieben: „Begründete Abweisung eines nicht begründeten Vorwurfs." Ich bezeichne sie von jetzt an abkürzend durch Abw.

heit nothwendig Einfluß üben muß auf die von der Rechtfertigung des Einzelnen." Meint er also, daß ich ihn eines Irrthumes in der ersteren Hinsicht zeihe, so versteht sich von selbst, daß ich es auch in der letzteren Hinsicht thue. Ein unumwundenes Zugeständniß seiner, wenn auch nur formalen Abweichung von der evangelischen Rechtfertigungslehre mußte ihm freilich bedenklicher erscheinen, als von der kirchlichen Versöhnungslehre. Denn er konnte bei der Rechtfertigungslehre nicht wohl den Ausweg betreten, den er bei der Versöhnungslehre gewählt hat, daß nämlich ihre kirchliche Fassung dem in ihr ausgesprochenen Glauben nicht ganz gemäß sei: was bei dieser Lehre um so weniger befremden könne, als sie nur mittelbarer Weise, nämlich in ihrem Zusammenhange mit der Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben, Gegenstand jener Erkenntnißthätigkeit geworden sei, zu welcher die Kirche der Reformation durch ihren Fortschritt bewußter Lebenserfahrung angeregt worden wäre. Vergl. Abw. S. 178. Es würde doch auch weniger traditionellen Ohren ziemlich befremdlich geklungen haben, wenn er auch bei der lutherischen Rechtfertigungslehre gemeint hätte, eine Fassung geboten zu haben, in welcher der Ausdruck dieser Lehre dem darin ausgesprochenen Glauben der Kirche vollständiger genüge, vergl. ebendas., ja demselben besser entspreche, als der herkömmliche, vergl. Abw. S. 184. Sollte die Kirche der Reformation nicht einmal um ihre eigenste, bewußte Lebenserfahrung recht Bescheid gewußt haben, und selbst in der Darstellung des articulus stantis et cadentis ecclesiae, von welchem Artikel sie nichts weichen oder nachgeben wollte, es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will (Schmalkald. Art. Th. II. Art. 1.), einen Lapsus begangen haben? Was nun die Hofmann'sche Versöhnungslehre betrifft, so gesteht mein verehrter Gegner selbst, nachdem er die kirchliche Fassung zur Darstellung gebracht, nicht weniger als zwölf Abweichungen von derselben auf seiner Seite zu. Ich bekenne, daß ich zunächst davon überrascht war. Ich selber würde kaum im Stande gewesen sein, meinerseits so viele Differenzpunkte ausfindig zu machen. Die Genugthuung, die, wie man glauben könnte, mir dadurch etwa bereitet werden sollte, würde nun freilich insofern wieder gemindert erscheinen, als Herr

Dr. v. Hofmann von seinen zwölf Unterschieden alsobald neun abzieht und nur drei übrig läßt, um die es sich eigentlich allein handeln könne. Indeß er soll mich genügsam finden, und ich denke später seinen dreifachen Unterschied sogar noch, ja völlig zu vereinfachen. Darin hat er nun allerdings mir nicht genug gethan, daß er seine positive Darstellung der kirchlichen Lehre nicht sowohl nach den Bekenntnißschriften, als vielmehr nach Dr. Schmid's Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche gegeben hat. Er hat zwar eine Seite vorher zugestanden, der Glaube der Kirche an das Versöhnungswerk Christi habe seinen Ausdruck im kirchlichen Bekenntnisse, und in der Fassung dieses seines Ausdruckes sei er Inhalt der kirchlichen Dogmatik geworden. Indeß es ist für einen lutherischen Theologen doch immer leichter, das System der kirchlichen Dogmatiker, als das kirchliche Bekenntnißwort selber zur ausdrücklichen Grundlage seiner negativen Kritik zu wählen. Und wenn die Hyperkirchlichen sich dann nicht befriedigt zeigen, so kann ihnen um so eher erwidert werden, man habe nicht mit Ungrund gleich von vorneherein bezweifelt, ob es gelingen werde, auch diejenigen zu verständigen, welche zwischen „Glauben" und „Theorie" nicht zu unterscheiden wissen. Vergl. Abw. S. 177. — Herr Dr. v. Hofmann unterscheidet demnach, wie wir gesehen, zwischen Inhalt und Form des kirchlichen Versöhnungsdogmas, und behauptet, nicht den ersteren, sondern nur die letztere verändert, ja verbessert zu haben. Hier sind wir also in die bekannte dialektische Kategorie hineinversetzt, mit der wir uns wie mit dem Feuer zu spielen ernstlichst zu hüten haben. Denn wer setzt dem entfesselten, zügellosen Elemente Schranke und Ziel? Bewahret das Feuer und das Licht, damit kein Schaden geschicht! Diese Kategorie darf nur mit Furcht und Zittern, nämlich mit Gottesfurcht und Zittern vor den so leicht verderblichen Folgen gehandhabt werden. Haben wir es doch erlebt, daß ein berühmter Philosoph, in falsch berühmter Kunst (1. Tim. 6, 20.), mit seiner Behauptung, das Wesen des Christenthumes zu bewahren und nur die Form der Vorstellung in die Form des Begriffes umzusetzen, das christliche Dogma in einem Augenblicke vorwies, im nächsten Augenblicke unsichtbar machte und verschwinden ließ, und dabei mit Sicherheit auf die Ueberzeugung

seines erstaunten Publikums rechnen durfte, daß dieses Dogma dennoch in seiner substantiellen Wirklichkeit erhalten geblieben sei. Und ganz neuerdings erst hat ein berühmter Staatsmann uns das Semitische der gesammten Gottesoffenbarung in's Japhetische umdiplomatisirt. Fern sei es von mir, zu verkennen, daß es Herrn Dr. v. Hofmann mit dem christlichen und kirchlichen Glauben ein viel größerer Ernst ist, als dies von Hegel und Bunsen gesagt werden darf. Aber Vestigia terrent. Ich gestehe nun willig zu, daß nur im inspirirten Gottesworte selber Inhalt und Form in vollendeter, vom Geiste Gottes selbst geschaffener und darum unauflöslicher und unzerstörbarer Einigung und Harmonie verknüpft sind. Darum: Das Wort, welches jetzt in Schriften steht, ist fest und unbeweglich; zwar Himmel und die Erd vergeht, Gotts Wort bleibt aber ewig. Aber ich behaupte, daß die Kirche Gottes, welche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit, dieses Wort allezeit gewählet hat zu ihres Fußes Leuchte und zum Licht auf ihren Wegen. Sie ist selber nichts als der Spiegel dieses Lichtes und ihr Bekenntniß nur der reflektirte Strahl dieses einfallenden Lichtes. Sie hat von Anfang an das Gotteswort im kindlichen, einfältigen Glauben aufgenommen und diesen ihren Glauben in ihrem Bekenntnisse bezeugt. Und wo sie in Bekenntnißform und Bekenntnißausdruck über Ausdruck und Form der heiligen Schrift hinausgegangen ist, da hat sie das nicht muthwillig gesucht, sondern ist, je älter sie ward, unter göttlicher Leitung immer mehr dahin geführet worden, wo sie ursprünglich und an sich nicht hin wollte. Sie war in die Welt hineingestellt, aber obgleich in der Welt war sie doch nicht von der Welt, darum als sich die Welt in sie hineinzusetzen suchte, mußte sie dieselbe aus sich hinaussetzen an ihren Platz. Denn sie mußte wohl in der Welt, aber die Welt sollte nicht in ihr sein. So hat sie denn der Weltweisheit und der daraus abfließenden häretischen Schriftverdrehung gegenüber ihr geistliches Schriftverständniß gewahrt. Sie hat auf geschichtliche Veranlassung den wahrhaftigen Sinn des inspirirten Gotteswortes unter Erleuchtung des göttlichen Geistes thetisch entwickelt und antithetisch sicher gestellt. Und ihr so gewordener Bekenntnißausdruck ist dieser geschichtlichen Veranlassung durchaus entsprechend

gebildet. Er mußte zwar nicht an sich, wohl aber unter den gegebenen Verhältnissen also sich gestalten, wie er sich gestaltet hat. Diese Behauptung ist kein aprioristisches Postulat, aber eine historische Thatsache. Jeder lutherische Theologe muß sie, eben als solcher, anerkennen. Er darf auch nicht über die bekenntnißmäßige Form derjenigen Lehren, über welche die Kirche unter höherer Leitung thetisch, wie antithetisch auf das Bestimmteste sich ausgesprochen hat, am allerwenigsten wenn es die centralste aller ihrer Fundamentallehren gilt, ein negativ kritisches Verwerfungsurtheil fällen. Sonst erklärt er eben das kirchliche Bekenntniß für verfehlt, und gibt es eben damit auf, mit der Kirche zu bekennen. Er ist zwar nicht in seinen exegetischen und dogmatischen Darstellungen an die bloße Wiederholung dieses Bekenntnißausdruckes gebunden, er ist ja dabei auch nicht denselben geschichtlichen Bedingungen unterstellt, wie die bekennende Kirche, ja eine solche bloße Repetition kann, wissenschaftlich betrachtet, nicht einmal für zweckgemäß und wünschenswerth gehalten werden; aber er soll auch bei seinen theologischen Produktionen das kirchliche Bekenntniß mindestens als die Tonnen ansehen, welche das allein sichere Fahrwasser bezeichnen, und ihn bewahren, daß er nicht rechts oder links in Strudel, auf Untiefen oder Klippen gerathe. Ich zwinge Niemanden, dies zu thun, aber ich verlange, daß kein lutherischer Theologe dies als Zwang empfinde, daß jeder vielmehr, der auf diesen Namen Anspruch macht, dies Gesetz als seine eigenste freie Lebensbewegung in sich trage. Nur auf diesem Grunde darf der theologische Fortschritt sich erheben. Ich erkläre mich nicht gegen den theologischen Fortschritt in abstracto, aber ich sehe mir jeden theologischen Fortschritt in concreto darauf an, ob er wirklich Fortschritt und nicht etwa Abfall sei, und ich sage von ganzem Herzen mit dem Dr. Petri (Zeitblatt 1855 No. 35): „Nicht „„Fortschritt““ sondern die Treue wird an uns gesucht, und wir wünschen keinen andern Fortschritt, als den Gott der Herr selbst aus der Treue des Haushaltens entstehen läßt.“

Gehen wir nun auf die in Rede stehende Hofmann'sche Lehre selber ein. Wir geben die Darstellung derselben mit seinen eigenen Worten und zwar wählen wir als Grundlage jene Stelle des

Schriftbeweises (Zweite Hälfte. Erste Abtheilung S. 332 ff.), in welcher er selbst das was er in sämmtlichen Schriftstellen über die Versöhnung gelehrt gefunden hat zusammenfaßt, und diese seine angeblich aus der Schrift entnommene Lehre mit dem Glauben unserer Kirche vergleicht. Er sagt:

„Wir sind zu Ende mit unserer Untersuchung aller der apostolischen Aussagen, in welchen die Thatsache des Leidens und Sterbens Jesu irgendwie zur Anwendung kommt, und die Bedeutung desselben mittelbar oder unmittelbar in Erinnerung gebracht oder nach irgend einer Seite dargestellt wird; und wir haben keine Stelle gefunden, zu deren Verständnisse etwas Anderes nöthig gewesen wäre oder aus deren Erklärung sich etwas Weiteres ergeben hätte, als was wir aus der evangelischen Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu entnommen haben.*) Daß nach Gottes

*) Was aber Herr Dr. v. Hofmann aus der evangelischen Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu entnommen hat, findet sich a. a. O. S. 212 f. ausgesprochen. „Gewiß", heißt es daselbst, „was wir den evangelischen Berichten entnommen haben, berechtigt uns nicht dazu, des Herrn Leiden und Sterben sei es der Verdammniß oder der Buße zu vergleichen. Weder in der einen noch in der anderen Weise sehen wir ihn Gottes Gericht über die Sünde an sich erfahren, sondern als Mittler des Heils hat er sich und Gott hat ihm, als dem Heilsmittler, die Feindschaft des widergöttlichen Willens gegen das Heilswerk widerfahren lassen. Dieses Widerfahrniß wird durch die Freiheit, mit welcher sich Jesus demselben untergeben hat, seine Leistung. Aber wie sein Widerfahrniß kein Erleiden dessen gewesen ist, was die sündige Menschheit hätte leiden müssen, so auch seine Leistung keine Leistung dessen, was sie hätte thun sollen, sondern Berufsgehorsam des gottverordneten Heilsmittlers. Weil die Menschheit durch die Sünde Gotte entfremdet war, hat Christus gelitten, aber nicht blos überhaupt gelitten, sondern auch die Feindschaft wider das Heilswerk bis zu ihrer Erschöpfung über sich ergehen lassen. Und damit die sündige Menschheit nicht der Strafe verfiel, hat er seinen Gehorsam bewährt, aber nicht blos überhaupt bewährt, sondern namentlich in diesem, um seines Heilswerkes willen ihm widerfahrenen Leiden. Alles, was der gottfeindliche Wille in der Menschheit vermochte, das Heilswerk zu vereiteln, ist ihm von Gott zugelassen worden, an Jesu zu thun, und Jesu Berufsgehorsam hat es alles übermocht: beides bis dahin, wo die Gemeinschaft des Sohnes mit dem Vater aufhörte, Gemeinschaft irgend welchen Gutes zu sein, und nur noch Gemeinschaft heiligen Liebeswillens war. Indem sich aber das *innergöttliche* Verhältniß in diesen äußersten Gegensatz des allmächtigen

Ordnung das Leben und Wirken Jesu einen Ausgang genommen hat, mit welchem in seiner Person das Verhältniß Gottes und der Menschheit aufhörte durch die Sünde bestimmt zu sein, indem sich seine Gemeinschaft mit Gott auch in dem Aeußersten, was Sünde und Satan wider das Werk des Heils vermochten, zu Ende bewährt hat, dies und nichts Anderes *), also dasselbe, was in unserem Lehrganzen **) ausgesagt ist, haben wir bei allen den mannigfaltigen Beziehungen, in welchen mit oder ohne Gebrauch alttestamentlicher Bezeichnungen von dem Tode Christi die Rede ist, als den immer gleichen Inhalt der apostolischen Aussagen erkannt. Daß der Glaube unserer Kirche, auch wo er in den Formen einer hierin nicht enthaltenen Theorie einhergeht, nicht blos in keinem Widerspruche damit steht, sondern auch nichts enthält oder meint, was hier fehlte, glaube ich dies Mal, wiewohl es nicht zu meiner Aufgabe gehört, nicht ungezeigt lassen zu sollen."

Vaters und des an die gottfeindliche Macht und in den Tod überlassenen Sohnes begeben hat, ist die zwischen Gott und dem zweiten Anfänger der Menschheit sich ereignende Geschichte zu einem Abschlusse gelangt, welcher zugleich der einen neuen Anfang ermöglichende Abschluß der bisherigen, durch die Sünde bedingten Geschichte der Menschheit war. Denn nachdem der Heilsmittler gegenüber dem durch die Sünde gegebenen Heilsbedürfnisse wirksam gewesen, hat er nun auch die aus derselben Sünde stammende Feindschaft gegen das Heilswerk leidend bestanden: eine Bewährung seiner Mittlerschaft, welche zugleich die gutmachende Leistung für die Sünde der adamitischen Menschheit, nämlich die von Gott gewollte und beschaffte entsprechende Bethätigung ihres Verhältnisses zu Gott, welchem sie durch die Sünde verhaftet, aber von welchem sie zur Seligkeit verordnet ist, und die Verwirklichung des göttlichen Heilswillens war, nämlich die Herstellung eines Verhältnisses der Menschheit zu Gott in der Person Jesu, ihres Wiederanfängers, für welches die Sünde nicht mehr, welches ganz Heiligkeit ist. In der ersten Beziehung entspricht dieselbe dem priesterlichen Opfer, in der letztern dem Leiden des Gerechten und Mittlers." Vergl. ebendas. S. 266 f., S. 320 ff.

*) Ich bemerke, daß ich zur bessern Orientirung des Lesers einige Stellen mit gesperrter Schrift habe drucken lassen.

**) Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte. S. 44—47.

„Um was es der Kirche zu thun ist, wenn sie von einem stellvertretenden Gehorsam des Thuns und Leidens Christi sagt, durch welchen der durch die Sünde beleidigten Gerechtigkeit Gottes genuggethan ist, wird man in diesen vier Sätzen wiedererkennen, erstlich, daß die Entfremdung zwischen Gott und der Menschheit ein für alle Mal in Friedensgemeinschaft gewandelt ist, zweitens, daß dies eine Wandlung nicht des Verhaltens der Menschen, sondern des Verhältnisses Gottes zur Menschheit und der Menschheit zu Gott ist, drittens, daß nicht die Menschheit von sich aus, sondern Gott in Christo dieselbe beschafft hat, und viertens, daß Gott dieselbe so beschafft hat, daß er darin seinen Liebeswillen gegen die Menschheit nicht ohne seinen Haß gegen die Sünde bethätigte. Daß sich die drei ersten Stücke in unserer Aussage finden, und somit die Grundlehre unserer Kirche von der Rechtfertigung allein um Christi willen aus Glauben bei ihr ungefährdet bleibt, bedarf wohl keiner Erinnerung. Aber auch das vierte ist in ihr eben so wohl, als in der hergebrachten Darstellung enthalten, nur mit dem Unterschiede, daß in der letztern die beleidigte Heiligkeit Gottes eine entsprechende Genugthuung fordert, welche zuerst geleistet werden muß, damit Gott wieder gnädig sein kann, während bei uns, was in Christo geschehen ist, beides zugleich ist, Bethätigung der Liebe Gottes gegen die Menschheit und seines Hasses gegen die Sünde, indem der schöpferische Anfang eines neuen Verhältnisses zwischen Gott und der Menschheit nicht ohne den entsprechenden Abschluß des bisherigen durch die Sünde bestimmten geschehen ist. Dieser Abschluß beginnt damit, daß der Anfänger einer neuen Menschheit unter der durch die Sünde gegebenen Bedingtheit der menschlichen Natur sein Leben entfaltet, setzt sich damit fort, daß er, der Gerechte, berufsmäßiges Wirken gegen die Sünde übt, und vollendet sich damit, daß er sich widerfahren läßt, was die Feindschaft der Sünde wider Gott über ihn verhängt. Jesu Leiden und Sterben ist dieses Abschlusses Vollendung, und hat hieran seine wesentlich unterscheidende Bedeutung, indem in ihm erst das Aeußerste zur Verwirklichung gekommen ist, welches der

Mittler des Heils erleiden und leisten konnte, damit das durch die Sünde bestimmte Verhältniß Gottes und der Menschheit in ein zugleich diesem selbst und dem göttlichen Liebesrathschlusse entsprechendes und also die Sünde gutmachendes Ende ausging. Indem nach unserer Darstellung nicht der Sünder oder der für denselben eintretende Sohn Gottes dasjenige thut, was bisher unterlassen, oder dasjenige erleidet, was bisher verschuldet war, kommen wir nicht in Versuchung, die Leistung Jesu als eine Gesammtthat des Menschengeschlechts vorzustellen, was sie ja nicht ist; und indem die Leistung Jesu nicht als ein Ersatz für die Gott angethane Beleidigung erscheint, welcher erst geschehen sein muß, damit Gott gnädig sei, wird Gottes Gnadenerweisung nicht blos ermöglicht durch dieselbe, sondern sie ist selbst die Verwirklichung des göttlichen Gnadenwillens, was sie ja auch ist. Wir zerlegen weder die Sünde der Menschheit in Unterlassung und Uebertretung, noch den Gehorsam Christi in Thun und Leiden auf eine der lebendigen Wirklichkeit nicht entsprechende, blos begriffliche Weise; sondern der einigen Sünde einheitlicher Abschluß ist Jesu Gehorsam im Wirken zuerst und im Leiden darnach. Und weder in Gott treten Liebe und Gerechtigkeit so auseinander, daß die Forderung der letztern von dem Willen der erstern unterschiedlich verwirklicht würde, noch kommen Vater und Sohn in solchen Gegensatz zu stehen, daß der Sohn Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit des Vaters würde; sondern was da geschieht, ist einheitliche That der Liebe Gottes zur Menschheit, welche zugleich Haß gegen die Sünde ist, und gemeinsame That des Vaters und des Sohnes zur Verwirklichung dieses die Sünde hassenden Liebeswillens. Doch, ob der Ausdruck unseres Lehrganzen angemessener ist, als der des kirchlichen Herkommens, mögen Andere beurtheilen. Daß er der Schrift besser entspricht, glaube ich gezeigt zu haben."

Hiermit stimmt dann auch ganz Abw. S. 179 f., wo Herr Dr. v. Hofmann der kirchlichen gegenüber seine Versöhnungslehre folgender Maßen formulirt hat: „Der dreieinige Gott hat sich in

Folge dessen, daß sich der Mensch durch Satans Wirkung zur Sünde hat bestimmen lassen, welche ihn zum Gegenstande des Zornes Gottes machte, um das mit der Schöpfung gesetzte Verhältniß zwischen ihm und der Menschheit zur vollkommenen Liebesgemeinschaft zu vollenden, in den äußersten Gegensatz von Vater und Sohn begeben, welcher ohne Selbstverneinung Gottes möglich war, nämlich in den Gegensatz des um der Sünde willen der Menschheit zürnenden Vaters und des sündlos dieser Menschheit angehörenden, unter aller Folge ihrer Sünde bis in den durch Satans Wirkung ihm widerfahrenen Tod des Verbrechers sich bewährenden Sohnes, so daß, nachdem Satan dieses Aeußerste an ihm gethan hatte, was er dem sündlosen in Folge der Sünde zu thun vermochte, ohne etwas Anderes als die schlüßliche Bewährung desselben zu erreichen, nunmehr das Verhältniß des Vaters zum Sohne ein Verhältniß Gottes zu der im Sohne neu beginnenden Menschheit war, welches nicht mehr durch die Sünde des von Adam stammenden Geschlechts, sondern durch die Gerechtigkeit des Sohnes bestimmt war." Vergl. auch Abw. S. 182.

Wie nun endlich dieser Versöhnungslehre entsprechend die Rechtfertigungslehre sich gestaltet, zeigt uns Abw. S. 188 f. Es heißt daselbst: „Aber auch nach einer andern Seite erscheint der Glaube (nämlich durch die kirchliche Satisfaktionstheorie) gefährdet. Es liegt nämlich die Gefahr nahe, zu meinen, nachdem unsere Sünden gesühnt seien, so genüge es, sich dies nur leidentlich gefallen zu lassen. So kommt es zu einem Glauben, der keiner ist, und, wenn sich dagegen der Widerspruch des Gewissens regt, auch wohl zum Zweifel an der Gewißheit einer Rechtfertigung des Einzelnen, welche keinen andern Grund hat, als eine solche ein für alle Mal geschehene Rechtfertigung. — Um bei dem Letzten anzufangen, so stellt es sich bei meiner Fassung des Versöhnungswerks um des willen günstiger, weil hier, was geschehen und was bewirkt worden ist, in Eins zusammenfällt. Es ist das Ergebniß der mit Christi Menschwerdung begonnenen und den hiermit gegebenen Gegensatz zwischen Vater und Sohn bis in den Tod des

letztern vollziehenden Geschichte, daß das Verhältniß des Vaters zum Sohne nunmehr ein Verhältniß Gottes zu der im Sohne neu beginnenden Menschheit ist, welches seine Bestimmtheit nicht mehr von der Sünde des adamitischen Geschlechts, sondern von der Gerechtigkeit des Sohnes hat. Diese Thatsache bedarf keiner verstandesmäßigen Vermittelung, um Inhalt eines Glaubens zu werden, welcher sich dessen getröstet, daß das Verhältniß der Menschheit zu Gott ein für alle Mal ein anderes geworden ist: so jedoch, daß wir uns des Antheils an diesem neuen Verhältnisse der Menschheit zu Gott nur getrösten können, wenn wir in Kraft der Wirkung des heiligen Geistes, welche uns dieser ein für alle Mal geschehenen Wandlung gewiß macht, des Willens sind, der in Christo neu anhebenden Menschheit anzugehören, also ihre Sündenvergebung die unsere, aber auch ihr Leben zu Gott unser Leben sein zu lassen. Des Sohnes Gerechtigkeit ist es, welche die Menschheit zum Gegenstande des göttlichen Wohlgefallens macht; und eine Bethätigung ihres in seiner Person vorhandenen Verhältnisses zu Gott ist es, durch welche der Einzelne dessen gewiß gemacht wird, daß dasselbe vorhanden und auch für ihn vorhanden ist; und nur diese Gewißheit, der er als Mensch sich nicht entziehen kann, zu seiner als dieses Menschen Gewißheit werden zu lassen, ist erforderlich, damit er an der ein für alle Mal vorhandenen Sündenvergebung Theil habe. Wessen er aber damit gewiß wird, das ist der Anfang einer neuen Menschheit, welcher dies nur unter der Bedingung auch für ihn ist, daß er mit seiner Vergewisserung ihres Daseins seine eigene Zugehörigkeit zu ihr beginnen läßt."

Eins ist zunächst klar und unzweideutig ausgesprochen: Herr Dr. v. Hofmann streicht in der kirchlichen Versöhnungslehre die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung und dem entsprechend in der kirchlichen Rechtfertigungslehre die Lehre von der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi, d. h. er streicht eben die kirchliche Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre selber, weil dieselbe eben in gar nichts Anderem als in diesen beiden, einheitlich mit einander

verknüpften und sich gegenseitig fordernden Momenten selbst besteht.*) Er leugnet, daß das Blut des Sohnes Gottes dem Zorne Gottes als Lösegeld gezahlt worden ist, daß unser Herr und Heiland Jesus Christus die Schuld und Strafe unserer Sünden auf sich genommen und in seinem Tode gebüßt und daß uns demnach Vergebung der Sünden oder Rechtfertigung nur dadurch zu Theil werde, daß wir im Glauben das allerheiligste und vollgültige Verdienst unseres Herrn ergreifen und uns so die durch sein unschuldiges, bitteres Leiden und Sterben, durch seinen Gehorsam bis zum Tode erworbene Gerechtigkeit zugerechnet werde. Sehen wir nun, nicht was die späteren Dogmatiker, sondern was das Bekenntniß unserer Kirche dazu sagt. Es wird nicht unzweckdienlich sein, uns die eigensten Worte desselben zu vergegenwärtigen. Wir greifen aus der Fülle von Stellen nur einige der prägnanteren heraus.

Es heißt:

Augsburg. Conf. Art. IV.: Weiter wird gelehret, daß die Menschen nicht gerechtfertigt werden können vor Gott durch eigene Kräfte, Verdienste oder Werke, sondern daß sie umsonst gerechtfertigt werden um Christi willen durch den Glauben (propter Christum per fidem), wenn sie glauben, daß sie zu Gnaden angenommen und ihnen die Sünden vergeben werden um Christi willen, der durch seinen Tod für unsere Sünden genuggethan hat (qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit). Diesen Glauben rechnet Gott als Gerechtigkeit zu vor ihm selber (imputat Deus pro justitia coram ipso), Röm. 3. u. 4.**)

Apologie Art. IV. (II.) (Wie man vor Gott fromm und gerecht wird) S. 95: Also derselbige Glaube, der aus Gnaden umsonst empfähet und erlanget Vergebung der Sünde, ist rechtschaffen, der gegen Gottes Zorn nicht sein Verdienst oder Werk setzet, welches ein Federlein gegen den Sturmwind wäre, sondern der Christum den Mittler darstellet (opponit mediatorem et propitiatorem irae Dei), und derselbig Glaub ist ein recht Erkenntniß Christi.

Ebend. (Art. III. Von der Liebe und Erfüllung des Gesetzes.) S. 118:

---

*) Vergl. seine gegen die satisfactio vicaria und imputatio justitiae Christi gerichtete scharfe Polemik Abw. S. 185 ff.

**) Ich habe diese Stelle in wörtlicher Uebersetzung nach dem lateinischen Texte der August. gegeben, weil derselbe hier noch schlagender ist, als der deutsche. Wo nachher Seitenzahlen angegeben werden, sind es die der Müller'schen Ausgabe des Concordienbuches.

Weit über unsere Reinigkeit, ja weit über das Gesetz selbst muß gesetzet werden der Tod und die Genugthuung Christi, die uns geschenket wird, damit wir dafür halten, daß wir um jener Genugthuung willen einen gnädigen Gott haben (nos propter illam satisfactionem habere propitium Deum), nicht wegen unserer Gesetzeserfüllung.

Ebend. S. 123: Wir halten dafür und lehren, daß wir durch den Glauben um Christi willen vor Gott gerecht geschätzt werden, — — daß wir unsere Werke nicht dem Zorne und Gerichte Gottes entgegensetzen können, daß unsere Werke nicht die Schrecken der Sünde überwinden können, sondern daß allein durch den Glauben die Schrecken der Sünde überwunden werden, daß nur Christus der Mittler durch den Glauben dem Zorne und Gerichte Gottes entgegenzusetzen ist. Wenn Jemand anders dafür hält, der gibt Christo nicht die gebührende Ehre, welcher dargestellt ist, daß er der Versühner sei (ut sit propitiator) — — —. Es kann aber das Gewissen nicht anders Frieden erlangen vor Gott, als allein durch den Glauben, welcher dafür hält, daß Gott uns versöhnet sei um Christi willen (Deum nobis placatum esse propter Christum).

Ebend. (Art. VI. Von der Beicht und Genugthuung.) S. 195: So nu der Tod und das Blut Christi die rechte Bezahlung ist für den ewigen Tod (quum igitur mors Christi sit satisfactio pro morte aeterna), u. s. w.

Ebend. Art. XXI. (IX.) (Von Anrufen der Heiligen.) S. 226: Zum andern gehört zu einem Versühner, daß sein Verdienst für andere Leute bezahle, daß seines Verdiensts und Bezahlung andere theilhaftig werden, als hätten sie selbst bezahlt. Als wenn ein guter Freund für den andern Schuld bezahlt, da wird der Schuldiger durch eines andern Bezahlung, als durch sein eigen Bezahlen der Schuld los. Also wird uns Christi Verdienst geschenkt und zugerechnet, wenn wir an ihn glauben, gleich als wäre sein Verdienst unser, daß uns also seine Gerechtigkeit und sein Verdienst wird zugerechnet, und wird sein Verdienst unser eigen.

Ebend. Art. XXIV. (XII.) (Von der Messe.) S. 252: Für eins (Primo) ist ein Versühnopfer, dadurch genug gethan wird für Pein und Schuld, Gottes Zorn gestillet und versühnet; und Vergebung der Sünde für andere erlanget. — (Nun wird entwickelt, wie Christi Tod sei das rechte Versühnopfer.)

Schmalk. Art. Th. III. Art. III. S. 318: Also kann die Genugthuung auch nicht ungewiß sein, denn sie ist nicht unser ungewiß, sündlich Werk, sondern das Leiden und Blut des unschuldigen Lämmlein Gottes, das der Welt Sünde trägt.

Großer Catechism. Th. II. Art. II. S.454: — — dazu gelitten, gestorben und begraben, daß er für mich genung thäte und bezahlete, was ich verschuldet habe, nicht mit Silber noch Gold, sondern mit seinem eigenen theuren Blut.

Concord.-Form. Sol. Decl. III. (Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott.) S. 612: — —, daß also die Gerechtigkeit, die für Gott dem Glauben oder den Gläubigen aus lauter Gnade zugerechnet wird, ist der Gehorsam, Leiden und Auferstehung Christi, da er für uns dem Gesetz genung gethan und für unsere Sünde bezahlet hat. — — — Darum uns dann sein Gehorsam, nicht allein im Leiden und Sterben, sondern auch, daß er freiwillig an unser Statt unter das Gesetz gethan, und dasselbige mit solchem Gehorsam erfüllet, uns zur Gerechtigkeit zugerechnet, daß uns Gott um solches ganzen Gehorsams willen, so er im Thun und Leiden, im Leben und Sterben für uns seinem himmlischen Vater geleistet, die Sünde vergibt, uns für fromm und gerecht hält, und ewig selig machet.

Ebend. S. 616: Derwegen und auf daß betrübte Herzen einen beständigen und gewissen Trost haben, auch dem Verdienst Christi und der Gnaden Gottes seine gebührliche Ehre gegeben werde, so lehret die Schrift, daß die Gerechtigkeit des Glaubens für Gott bestehe allein in gnädiger Versühnung oder Vergebung der Sünden, welche aus lauter Gnaden, um des einigen Verdienstes des Mittlers Christi willen, uns geschenket, und allein durch den Glauben in der Verheißung des Evangelii empfangen wird. Also auch verlässet sich der Glaube in der Rechtfertigung für Gott weder auf die Reu noch auf die Liebe oder andere Tugenden, sondern allein auf Christum und in demselben auf seinen vollkommenen Gehorsam, damit er für uns das Gesetz erfüllet, welcher den Gläubigen zur Gerechtigkeit zugerechnet wird.

Ebend. S. 622: Demnach so gläuben, lehren und bekennen wir, daß der ganzen Person Christi ganzer Gehorsam, welchen er vor uns (nostra causa) dem Vater bis in den allerschmählichsten Tod des Kreuzes geleistet hat, uns zur Gerechtigkeit zugerechnet werde.

Ebend. S. 623: Weil aber der Gehorsam der ganzen Person ist, so ist er eine vollkommene Genugthuung und Versühnung des menschlichen Geschlechts, dadurch der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes, so im Gesetz geoffenbaret, gnug geschehen, und also (ist nämlich jener Gehorsam Christi) unser Gerechtigkeit, die für Gott gilt (ea obedientia est illa nostra justitia, quae coram Deo valet).

Solchergestalt wird uns weder die göttliche, noch die menschliche Natur Christi für sich selbst zur Gerechtigkeit zugerechnet, sondern allein der Gehorsam der Person, welche zumal Gott und Mensch.

Und siehet also der Glaub auf die Person Christi, wie dieselbe für uns unter das Gesetz gethan, unsere Sünde getragen, und in seinem Gang zum Vater den ganzen vollkommenen Gehorsam, von seiner heiligen Geburt an bis in den Tod, seinem himmlischen Vater für uns arme Sünder geleistet, und damit allen unsern Ungehorsam, der in unser Natur, derselben Gedanken, Worten und Werken stecket, zugedecket, daß er uns zur Verdammniß nicht zugerechnet, sondern aus lauter Gnaden, allein um Christus willen, verziehen und vergeben wird.

Es ist also klar: Herr Dr. v. Hofmann verneint ausdrücklich, was die Kirche durch alle ihre Bekenntnisse hindurch einhellig und ausdrücklich bejaht. Und zwar verneint er nicht nur das lutherische, sondern auch das ökumenisch katholische Bekenntniß, daß nämlich durch den Tod des Gottmenschen für die Sünde der adamitischen Menschheit der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geleistet sei. Diese Lehre hat Luther und die lutherische Kirche nicht etwa als „kirchliches Herkommen" übernommen und fortgepflanzt, sondern von Anfang an und fort und fort „durch die Schrift gezogen" und an ihr bewährt gefunden. Die Lehre aber von der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi im Akte der Rechtfertigung, welche mit der Lehre von der stellvertretenden Genugthuung im Werke der Versöhnung zwar nicht nothwendig zugleich bejaht, aber nothwendig zugleich verneint wird, hat unsere Kirche nicht sowohl überkommen und an der Schrift geprüft, als vielmehr aus der Schrift selber entnommen, entwickelt und begründet. Daß aber die lutherische Lehre von der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi grade in dieser ihrer bestimmten, bekenntnißmäßigen Form und damit also auch ihre nothwendige Grundlage, die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung, von unserer Kirche anfänglich und stetig, bis zu der Zeit, wo sie anfing, sich selber aufzugeben, für eine Wesenslehre, ja sogar für die Lehre gehalten worden sei, mit der ihr eigenes Wesen stehe und falle, ich denke, das braucht keinem lutherischen Theologen, ja keinem mäßigen Kenner der Dogmengeschichte erst erwiesen zu werden. Alle Schriften Luther's, Melanchthon's und der anderen reformatorischen Mitarbeiter, alle Bekenntnißschriften unserer Kirche, alle lutherischen Lieder, Predigten und Erbauungsbücher lassen in tausendstimmigem Chore diesen einen und selbigen wunderbar und mächtig ergreifenden

Ton erschallen. Wahrlich nicht um einer bloßen unwesentlichen Form des Ausdruckes willen haben die treuen Zeugen unserer Kirche den Schimpf der Römlinge freudig und willig getragen, die sich in Schmähungen gegen die Lehre von der zugerechneten Gerechtigkeit nicht zu erschöpfen wußten, weil sie richtig erkannten, daß sie in ihr die lutherische Kirche in's Herz träfen. Und concentrirt sich denn nicht der ganze Gegensatz beider Kirchen hinsichtlich der Rechtfertigung in den Gegensatz der zugerechneten und der eingegossenen Gerechtigkeit? Und hat nicht das Tridentinum die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders durch Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi, eben so wohl wie ihr nothwendiges Correlat, die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben, mit seinem Anathema belegt? *) Und wenn Herr Dr. v. Hofmann die Rechtfertigung der Menschheit im Grunde doch nur als Stiftung eines in der Person Christi vorhandenen, neuen heiligen Lebens, und die Rechtfertigung des Einzelnen als Ueberleitung dieses Lebens auf ihn begreift, sollte er da nicht vielleicht grade in dieser centralen Wesenslehre der römischen Kirche viel näher stehen, als wir vielen lutherischen Beschützer der herkömmlichen Tradition? Hat nicht Möhler, der letzte katholische Bestreiter der justitia imputata, mit Freuden das Verwandtschaftsverhältniß anerkannt, in welchem die katholische Rechtfertigungslehre mit der Rechtfertigungslehre der mystischen Sekten und, fügen wir hinzu, der Schleiermacher'schen Theologie stehe? Und ist nicht die Hofmann'sche Lehre mit der mystischen oder Schleiermacher'schen in diesem Punkte principiell vollkommen identisch?

Warum hielt nun aber unsere Kirche so steif und fest über der Lehre von der stellvertretenden Genugthuung und der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi? Diese unbeugsame Hartnäckigkeit hat ihre Geburtsstätte in der durch Gottes Gerichts- und Gnadenwort vermittelten geistlichen Erfahrung Luther's, so wie

*) Vergl. Conc. Trident. Sess. VI. Can. IX.: Si quis dixerit, sola fide impium justificari — — anathema sit. Can. XI.: Si quis dixerit, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et caritate, quae in cordibus eorum per *Spiritum* Sanctum diffundatur, atque illis inhaereat — — anathema sit.

aller derer, welche seitdem in den Fußstapfen dieses ihres Glaubensvaters gewandelt haben. Ihnen Allen, wie sie einstimmig bezeugen, haben die Gluthen des Zornes Gottes in der Seele gebrannt, und sie vermochten sie nur zu löschen durch das Sühnblut des Lammes Gottes, welches der Welt Sünde trägt, sie Alle waren den unerträglichen Gerichtsschrecken des heiligen Gottes in ihrem Gewissen unterstellt und sie vermochten sie nur zu überwinden, wie sie einhellig bekennen, durch den Glauben an ihren Mittler und Bürgen, der an ihrer Statt in das Gericht gegangen, die Schuld und Strafe ihrer Sünden auf sich genommen und sie so vom Gerichte und vom ewigen Tode befreit und ihnen Gerechtigkeit und Leben wiedergebracht hat. Sie wußten und wissen wohl, daß Christus selber in seinem Wesen und Wandel sündlos und gerecht, daß er der zweite Adam ist, in dem eine neu anhebende, heilige Menschheit vorhanden ist, daß der Sohn Gottes für seine Person in dem Verhältniß der innigsten Liebesgemeinschaft zum Vater von Anfang gestanden und in derselben beharret habe bis zum Tode am Kreuze. Aber es bedurfte dennoch für sie mehr, als „nur einer richtigen Erzählung der Geschichte Jesu, um zu lehren, daß wir an ihm unsere Rechtfertigung haben." Abw. S. 191. Diese richtige Erzählung hat auch der katholischen Kirche niemals gefehlt, und wahrlich, die Geißlergesellschaften des Mittelalters hätten sich viel Blut und Luther sich seine Reformation ersparen können, wenn es weiter nichts bedurfte. Aber im Spiegel der Heiligkeit Jesu, auch der Heiligkeit seiner herablassenden und demüthigen Liebe, wie die evangelische Geschichte ihn uns vorhält, erblickt der Sünder nur mit um so tieferer Beugung seine eigene unheilige Zerrgestalt und seine hochmüthige Selbstsucht, und muß mit Petrus rufen: Herr, gehe hinaus von mir, ich bin ein sündiger Mensch! Die Anschauung dieses Bildes des Schönsten unter den Menschenkindern läßt ihn nur in desto stechenderem Schmerze seine eigene Häßlichkeit empfinden, daß er sein Angesicht verhüllt vor Schmach und Schande. Er vermag die Brücke nicht zu finden, die Kluft nicht zu füllen, den Abgrund nicht zu überspringen. Nur die im zuversichtlichen Glauben ergriffene Kunde, daß die persönliche heilige Liebe, die in Jesu erschienen, für ihn der auf seiner Seele lasten-

den göttlichen Strafgerechtigkeit sich selbst zum Opfer dargebracht hat, verleiht ihm Flügel und trägt ihn seinem himmlischen Vater in die Arme und legt ihn an sein Herz. Darum wer ihm das dem Zorne Gottes vollgültig gezahlte Blut der Sühne nimmt, der zieht ihm den festen Grund der Seligkeit unter seinen Füßen weg, der raubt ihm seinen einigen Trost im Leben und im Sterben. Und das sollte er ruhig geschehen lassen, und nicht einmal bitten und mahnen dürfen, es doch nicht zu thun? Nimmermehr! Dies zu unterlassen hindert ihn heilige Selbstsucht und heilige Liebe zugleich. Denn er sucht eben seine eigene und zugleich seiner Brüder Seelen Seligkeit ungefährdet zu erhalten. Der rechtfertigende Glaubensblick auf den, welcher für ihn zur Sünde gemacht ist, auf daß er würde in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott *gilt*, der Glaubensakt, in welchem er seine Sünde auf den für ihn gekreuzigten Sohn Gottes ablagert und in welchem Gott der heilige Geist ihm die vollkommene Gerechtigkeit seines Bürgen zurechnet, ist keine bloß „verstandesmäßige Vermittelung", oder „bloße Vermittelung für die verstandesmäßige Erkenntniß", Abw. S. 186, auch keine blos theoretische Anstellung einer „Rechnung und Gegenrechnung, welche immer, so lange sie nicht befriedigend gelöst ist, die Frage offen läßt, ob unsere Sünde auch entsprechend gesühnt sei", Abw. S. 190, vielmehr ist er unmittelbare Gewißheit und göttliche Einsprache in die Seele, daß diese seine Sünde nur so wahrhaftig und wirklich gesühnet sei. Es ist auch nicht an dem, daß der „Friede des Gewissens", die „Gewißheit der Sündenvergebung" dadurch „gefährdet" erscheine, vergl. Abw. 186. 187, wodurch sie allein unerschütterlich fest begründet sind. So ist die geistliche Erfahrung des lutherischen Christen beschaffen. Er weiß wohl auch von der mystischen Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gotte und von der Erneuerung des Herzens und Lebens zu sagen, aber nur auf Grund seines allein durch Ergreifung des Verdienstes Christi ihn rechtfertigenden Glaubens. Darum hütet er sich sorgfältig Versöhnung und Erlösung, Rechtfertigung und Heiligung, den Christus für uns und den Christus in uns in einander zu mischen, oder gar zu verwechseln. Er rühmt überhaupt nicht gern seine geistliche Lebensgemeinschaft mit dem Herrn,

er rühmt viel lieber die Erbarmung seines Gottes. Denn er hat keine besondere Freude an dem geistlichen Narcissen-Flor, mit dem wir heut' zu Tage so reichlich gesegnet sind, aber das Blümlein Wunderhold, das im Thale der Demuth blühet, die Marien-Blume, zu Jesu Füßen hingepflanzt, ja

Wer ihm das vor die Augen brächt',
Der sollte sein Trauter bleiben.

Darum wie der lutherische Theologe nicht umhin kann, zu urtheilen, daß die Hofmann'sche Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre dem Bekenntnisse seiner Kirche, so kann der lutherische Christ nicht umhin, zu urtheilen, daß diese Lehre dem, was er Erfahrung von Sünde und Gnade nennt, nicht entspricht.

Und Beides hängt in der That ja auf's Engste zusammen, denn die geistliche Erfahrung, welche nichts Anderes ist als das durch Gott den heiligen Geist in die Seele des Sünders hineingesetzte, und von ihm in der Buße durchlebte und im Glauben ergriffene Gerichtswort des Gesetzes und Gnadenwort des Evangeliums, ist im kirchlichen Bekenntnisse bezeugt und hat in ihm seinen entsprechenden Ausdruck gefunden. Auf dem Grunde dieses Bekenntnisses hat die kirchliche Dogmatik dann ihren Bau errichtet. Dieser Bau ist die Schatzkammer kirchlicher Spekulation, in welcher unmittelbare geistige Intuition des geoffenbarten Glaubensmysteriums mit reflexionsmäßiger Entfaltung, so wie dialektischer Begründung und Sicherstellung seines Inhaltes harmonisch geeint sind. Man hat wieder angefangen, dem Scharfsinn und der Treue dieser Arbeiten auch in der Durchführung des Einzelnen den verdienten Respekt zu zollen. Man sollte aber auch an den Schnörkeln der Scholastik und Polemik, mit denen dieser gothische Dom im Fortschritte des Baues immer reichlicher, zuweilen allerdings bis zur Ueberladung versehen ward, nicht allzu großen Anstoß nehmen. Sie fügen sich eben meistens bei genauerer Betrachtung organisch der Idee des Ganzen ein. Wir bauen allerdings jetzt Kirchen für unser Bedürfniß und nach dem modern ästhetischen Geschmacke. Indeß das sind doch die besten Meister auch in diesem Fache, welche ihre Studien mit sinniger und liebender Hingabe an jenen großartigen Werken der Vorzeit gemacht haben, und den

Grundgedanken und Styl derselben, wenn auch im verkleinerten Maßstabe, frei reproduciren. Wir haben in dem in Rede stehenden Falle erkannt: daß durch den Tod des Gottmenschen der ewigen, unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes vollkommene Genugthuung geleistet ist, und daß dem das Verdienst seines Mittlers durch den Glauben ergreifenden Sünder die in seinem Sühntode erworbene Gerechtigkeit Jesu Christi im Akte der Rechtfertigung zugerechnet werde, ist Grundgedanke nicht nur der kirchlichen Dogmatik, sondern ebenso wohl des kirchlichen Bekenntnisses. Der hierin ruhende und auch daraus entwickelte specifische Grundgedanke der kirchlichen Dogmatik als solcher ist aber der von einer Ausgleichung der göttlichen Liebe und Gerechtigkeit oder von der Nothwendigkeit einer Vermittelung zwischen der die Sünde vergeben wollenden Liebe und der die Strafe fordernden Gerechtigkeit Gottes, so wie von der Nothwendigkeit, daß diese Ausgleichung, wenn sie überhaupt geschehen sollte, durch den Tod des Gottmenschen geschah. Herr Dr. v. Hofmann meint, daß die Umstellung der Ordnung der kirchlichen Dogmatik, welche er in seiner aus Schmid entnommenen Darstellung derselben vorgenommen, ganz unverfänglich sei, indem er nämlich nicht mit dem anfange, warum es einer Versöhnung und was für einer es bedurft habe, sondern mit dem andern, was Christus gethan habe, um uns zu versöhnen: wie man denn schwerlich werde leugnen können, daß es an sich selbst unangemessen und auch dem sonstigen Verfahren der kirchlichen Dogmatiker fremdartig gewesen sei, wenn sie bei dieser Heilsthatsache zuerst aufzeigten, wie sie habe sein müssen, und dann, daß sie so gewesen sei. Abw. S. 179. Indeß für zufällig wird es doch nicht erachtet werden können, daß die kirchlichen Lehrer, sobald sie ihre dogmatische Reflexion auf den betreffenden Punkt richteten, seit den Zeiten des großen Anselm immer denselben Weg gegangen sind. Es dürfte doch in der That grade bei diesem centralen Lehrartikel die sonst nicht vorhandene Möglichkeit vorliegen, unter gewissen zugestandenen Voraussetzungen den Nachweis zu führen, daß die göttlich geoffenbarte Thatsache grade so habe sein müssen, wie sie gewesen ist. Das Verfahren der kirchlichen Dogmatiker ist hier keinesweges so abstract, wie man ohne

tieferes Eingehen auf seinen Grund leicht meinen könnte. Es ist vielmehr aus dem innersten Kern der lebendigsten Glaubenserfahrung gezogen. Denn grade da, wo die unverbrüchliche Heiligkeit Gottes der Seele des Sünders sich enthüllt hat, ist es für ihn schlechterdings unmöglich, zur göttlichen Liebe hinüberzugelangen, ohne daß zuvor der Bann der göttlichen Heiligkeit in genügender Weise gelöst ist. Nur Mangel an tieferer Sündenerkenntniß vermag das zu leugnen. Es wird also in der Buße und im Glauben eine nur durch den Versöhnungstod des Gottmenschen auszugleichende und thatsächlich ausgeglichene Spannung zwischen der göttlichen Liebe und Gerechtigkeit innerlichst erfahren. Und diese Erfahrung ist eben Grundlage und Ausgangspunkt der dogmatischen Exposition dieses Mysteriums geworden. Es ist nun dem gläubigen Menschengeiste durch Vermittelung göttlicher Offenbarung unerschütterlich gewiß geworden, daß Liebe und Heiligkeit Gottes nicht etwa im genetischen Verhältnisse zu einander stehen, so daß seine in der Welt in der Form der Gerechtigkeit sich manifestirende Heiligkeit selber nichts anderes wäre als die ordnende Liebe, sondern Liebe und Heiligkeit haben sich ihm als antithetische Bestimmtheiten des göttlichen Wesens erschlossen. Die Liebe ist das Princip der göttlichen Selbstmittheilung, die Heiligkeit das Princip der göttlichen Selbsterhaltung. Gott kann sich nicht selber mittheilen, so daß er sich dabei selbst verliert und aufgibt, sondern er kann sich nur selber mittheilen, indem er sich dabei selbst bewahrt und erhält. Er hat aber dem Menschen die Freiheit gelassen, durch die Sünde, welche Auflehnung wider Gott ist, ihn zu verneinen und soviel an ihm liegt zu vernichten, durch Verschmähung der mittheilenden Liebe die Reaction der selbsterhaltenden Heiligkeit hervorzurufen und so die an sich und ursprünglich harmonisch geeinte Antithese der Liebe und Heiligkeit in Bezug auf sich selber in Disharmonie zu setzen. Fortan kann die Liebe in Bezug auf ihn nicht mehr wirken, ohne daß zuvor der Heiligkeit ein Genüge geleistet wäre, sonst würde die göttliche Selbstmittheilung, gegenüber der durch die Sünde bezweckten und subjektiv erreichten Gottesvernichtung, den Charakter der Selbstwegwerfung tragen. Und diese Genüge konnte eben nur geschehen durch den Tod des Gott-

menschen. Man hat nun freilich seit den Tagen Socin's bis auf Strauß (Glaubenslehre Bd. II. §. 71.) eingewendet, das Gewicht falle bei dieser Anschauungsweise zu einseitig auf die Seite der göttlichen Gerechtigkeit auf Kosten der Liebe. Leider finden wir auch Herrn Dr. v. Hofmann in diesem Punkte, wie in seiner negativen Kritik der kirchlichen Versöhnungslehre überhaupt, ganz auf dieser Seite. Er sagt Abw. S. 186 f.: „Aber auch darnach scheint mir diese Fassung des Versöhnungswerkes nicht angethan, um in's volle Licht zu stellen, daß es lediglich Gnade ist, wenn wir Vergebung der Sünde empfangen. Denn da alles Gewicht darauf gelegt wird, daß das gethan ist, was wir hätten thun, und das gelitten ist, was wir hätten leiden sollen; so bekommt es den Anschein, als wenn uns Gott um des willen die Sünde vergeben müßte, weil er keinen Anspruch mehr an uns hat. Es hängt dieß mit dem Umstande zusammen, daß Christus zu ausschließlich auf Seiten der Menschheit und Gotte gegenüber zu stehen kommt: er leistet die Zahlung und der Vater bringt sie in Rechnung." Und ebendas. S. 189: „Dieß (daß nämlich das Versöhnungswerk lediglich Gottes Werk und darum Gnade, nichts als Gnade ist) ist nun aber bei meiner Fassung desselben unzweideutiger der Fall, als bei der herkömmlichen, welche es als ein Thun des Menschgewordenen darstellt, und ihm in Folge dessen leicht den Anschein gibt, als ob es eine den Vater bestimmende, ja zwingende menschliche Leistung wäre." — Indeß, die göttliche Gerechtigkeit konnte sich ja eben so vollkommen im Tode des Sünders, als im Tode des Gottmenschen befriedigen, darum ist es nur die Liebe und nichts als die Liebe, welche diesen Wechsel vornahm. Ja wäre der Bürge und Mittler eine der Gottheit fremde Person, so könnte nicht von Liebe, sondern nur von einem Tausch der Gerechtigkeit die Rede sein, so aber hat der Vater durch die Dahingabe seines eigenen und einigen Sohnes, des Geliebten, auf dem sein ewiges Wohlgefallen ruht, das denkbar höchste Liebesopfer selber dargebracht. Denn also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingeborenen Sohn gab. Joh. 3, 16. Welcher auch seines eigenen Sohnes nicht hat verschonet, sondern hat ihn für uns Alle dahingegeben. Röm. 8, 32. Und Gott war in Christo, und ver-

söhnete die Welt mit ihm selber, und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu. 2. Cor. 5, 19. Nur die Liebe hat nicht nur die Schöpfung, sondern auch die Erlösung gestiftet. Sie ist überhaupt das eigentlich schaffende, operirende, die Heiligkeit nur das begleitende, cooperirende Princip in der Gottheit. Denn Gott ist die heilige Liebe, nicht die liebende Heiligkeit. Von der Liebe geht alle primäre Wirkung aus, aber sie wirkt allerdings nur mit Bewahrung der Heiligkeit. Darum hat die Liebe Gottes von Ewigkeit zugleich mit dem Schöpfungsplane auch den Erlösungsrathschluß gefaßt, aber wie Gott nach dem ersteren in der Welt nichts krönen wollte als nur das Bild seiner selbst, und somit sich selbst erhielt, d. i. in heiliger Liebe schuf, so hat er nach dem letzteren die wider die Sünde reagirende Energie seiner unverbrüchlichen, Genugthuung fordernden Heiligkeit, welche ist sein göttlicher Zorn, respektirt und somit durch den ewigen Beschluß der im Sohne selbst zu leistenden Sühne die ursprüngliche, durch die Sünde in Disharmonie gebrachte Harmonie seiner Liebe und seiner Heiligkeit von Ewigkeit wieder hergestellt und bewahrt. Man kann nun freilich auch die Sache ganz anders anschauen. Man kann sagen, der Heiligkeit Gottes sei genügt, wenn nur der Sünder bereut und umkehrt und durch gerechtes Thun sich auf's Neue das Wohlgefallen der heiligen Liebe Gottes erwirbt, welche auch ohne Vermittelung der Sühne stets unmittelbar dem Sünder zugekehrt bleibe, immer bereit, den verlorenen Sohn wieder aufzunehmen, wenn er nur in's Vaterhaus zurückkehrt. So hat der Rationalismus zu allen Zeiten gesagt. Und auch der mit ihm verwandte und darum stets zum Pantheismus tendirende falsche Mysticismus, im Unterschiede von der am geoffenbarten Mysterium haftenden, ächten kirchlichen Mystik, hat das Wesen der göttlichen Heiligkeit und ihr Verhältniß zur göttlichen Liebe eben so gefaßt, nur daß er an die Stelle des äußerlichen Thuns die innerliche Lebensgemeinschaft mit Gott gesetzt hat. Auch Herr Dr. v. Hofmann steht wieder ganz auf dieser Seite. Aber es kommt nicht darauf an, was die natürliche Vernunft über den Begriff der göttlichen Heiligkeit und ihr Verhältniß zur göttlichen Liebe sagen kann, wiewohl doch auch sie, wenn sie ihren Inhalt tiefer ergründet, die Strafe nicht nur als

bessernde Züchtigung, sondern als die Gesetzesverletzung nothwendig wieder gut machende Vergeltung begreift: sondern darauf kommt es an, was Gott über sein über die menschliche Vernunft erhabenes und in Folge der Sünde mißkanntes Wesen durch That und Wort und Geist äußerlich und innerlich selber geoffenbart hat. Herr Dr. v. Hofmann kann nun allerdings erwidern, er lehre ja keine unmittelbare Wiedervereinigung des gefallenen Menschen mit Gott, sondern es trete ihm die sehr positive Vermittelung der Sendung Jesu Christi dazwischen, „dessen Gerechtigkeit es sei, welche die Menschheit zum Gegenstande des göttlichen Wohlgefallens mache", in dem allein „der Anfang einer neuen Menschheit gegeben sei", und nur diejenigen, „welche des Willens sind, dieser in Christo neu anhebenden Menschheit anzugehören, könnten sich des Antheils an diesem in seiner Person vorhandenen, neuen Verhältnisse der Menschheit zu Gott getrösten." Doch einmal bleibt dabei immer bestehen, ja wird dadurch erst recht bestätiget, daß die heilige Liebe Gottes auch ohne daß die der Heiligkeit genügende Sühne dazwischen tritt, der gefallenen Menschheit, sie errettend und aufrichtend, zugekehrt bleibt, und dann sinkt das von ihr gewählte Mittel der Errettung zu einer reinen Zufälligkeit und das ganze Christenthum zu einer bloßen Stiftung positiver, göttlicher Willkühr herab. Der Rationalist und Mystiker bleibt in seinem Rechte, wenn er die Menschwerdung des Sohnes Gottes für überflüssig erklärt, weil er auch ohne den durch dieselbe gesetzten neuen Anfang einer heiligen, gottwohlgefälligen Menschheit den Zugang zum Vaterherzen Gottes und zur Lebensgemeinschaft mit ihm schon zu finden wisse. Jakobi wird so gegen den Wandsbecker Boten zuletzt doch Recht behalten, wenn er ihn in jener berühmt gewordenen Stelle seiner Schrift „von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung" also apostrophirt: „Es leuchtet uns ein redlicher Mann, wie sich dir Alles, was vom Menschen Göttliches angeschaut werden und mit diesem Anschauen ihn zu göttlichem Leben erwecken kann, unter dem Bilde und mit dem Namen Christus darstellt. Sofern es das an sich Gute und Göttliche allein ist, was du an ihm verehrst, erhält sich deine Seele aufrecht, erniedrigst du nicht Vernunft und Sittlichkeit in dir durch Götzendienst. Was Christus außer dir

für sich gewesen, ob deinem Begriff in der Wirklichkeit gemäß oder nicht gemäß, ja ob überhaupt in dieser je vorhanden, ist in Absicht der wesentlichen Wahrheit deiner Vorstellung und des Werthes der daraus entspringenden Gesinnungen gleichgültig. Was er in dir ist, darauf allein kommt es an, und in dir ist er ein wahrhaft göttliches Wesen; du schaust durch ihn die Gottheit, soweit du sie zu schauen vermagst, und indem du dich zu den höchsten Ideen mit ihm emporschwingst, wähnst du, unschädlich irrend, dich nur an ihm dazu emporzuschwingen. Da uns dieses einleuchtet, so stoßen wir uns weiter nicht daran, wenn du das Wesentliche, die Idee, dem Unwesentlichen, ihrer Einkleidung, bisweilen nachsetzest, die Sache aus ihrer Gestalt entspringen lässest, und in eine Art von religiösem Materialismus verfällst. Du glaubst darum doch so gut wie wir, daß der Geist allein lebendig mache. Macht aber der Geist allein lebendig, so muß sein Wesen sein, das Leben in ihm selbst zu haben, und er kann von keiner äußeren Form abhängig sein. Wer vom Geiste des Guten getrieben wird, der ist auf dem Wege der Gottseligkeit, und es ist gleichgültig, welche Mittel der Einbildungskraft ihn auf demselben unterstützen, etwa zuerst ihn erweckten und leiteten, und fortwährend ihm behülflich sind. Aeußerst wichtig aber ist in Absicht dieser Mittel, daß sie nie über ihren Stand der bloßen Dienstbarkeit erhoben werden, weil sie sonst sofort die Oberherrschaft sich anmaßen, den Geist unterdrücken und austreiben." — Und in der That, die in Rede stehende Theorie sinkt zuletzt wieder zusammen in den rationalistischen Grund, aus dem sie ursprünglich sich emporgehoben hat. Nur in dem Mysterium des Glaubens an das von der Liebe der Heiligkeit dargebrachte vollgültige Versöhnopfer des Sohnes Gottes scheidet sich die christliche Kirche principiell und durchgreifend von dem Systeme des Rationalismus. Darum wußte und weiß der Rationalismus wohl, was er thut, wenn er grade gegen dieses Dogma von je her seine schärfsten Pfeile gerichtet hat. — Die kirchliche Dogmatik hat also zunächst mit Recht die Nothwendigkeit einer Ausgleichung der göttlichen Liebe mit der göttlichen Gerechtigkeit im Werke der Versöhnung behauptet, sie hat aber zweitens, wie bemerkt, als damit im engsten Zusammenhange stehend, die

Nothwendigkeit der stellvertretenden Genugthuung durch den Tod des Gottmenschen eben zum Zwecke dieser Ausgleichung postulirt. Wir haben schon erkannt, wie die göttliche Liebe durch Sendung und Dahingabe des Sohnes der Liebe sich auf's Vollkommenste bekundet hat, aber auch die Gerechtigkeit ist durch dieses Selbstopfer des Gottmenschen befriedigt, ja es konnte ihr nur auf diesem Wege nach Aussage der kirchlichen Lehrer eine vollgültige Genüge geleistet werden. Dieser dogmatische Satz ruht auf dem anderen, daß durch die Sünde als Verletzung der unendlichen Majestät Gottes die Menschheit eine unendliche Schuld auf sich geladen habe, welche nur durch eine unendlich werthvolle Genugthuung, wie sie kein bloßer Mensch, sondern nur der Gottmensch darzubringen vermochte, gesühnt werden konnte.*) Die Stamina dieser dogmatischen Sätze sind wiederum in dem kirchlichen Bekenntnisse selber enthalten, und sie haben mit demselben ihre Wurzeln in der durch das Zeugniß des göttlichen Gerichts- und Gnadenwortes gewirkten geistlichen Erfahrung des Gläubigen. Denn auf keine andere Weise als nur durch den Glauben an das Sühnblut des Gottmenschen vermochte er von der ihn drückenden unendlichen Last der Sündenschuld Erledigung zu finden. Diese innerlichst erfahrene Thatsache ist der eigentliche Angelpunkt seines Glaubenslebens und steht ihm in unerschütterlicher Gewißheit unverbrüchlich fest. Herr Dr. v. Hofmann nun stellt der Lehre der kirchlichen Dogmatiker, daß der Gottmensch die stellvertretende Genugthuung habe leisten müssen und nur er sie habe leisten können, die Behauptung entgegen, daß er sie faktisch doch nicht geleistet habe. Was zunächst und namentlich das von Christo an unserer Statt erduldete Strafleiden betrifft, lesen wir Abw. S. 186.: „Vollends aber, daß Christus das gelitten, was wir hätten leiden sollen, scheint ganz unnachweislich. Man sagt freilich, weil die

---

*) Vergl. Quenstedt bei Schmid 3te Aufl. S. 281: Infinitus Deus erat peccato offensus et quia peccatum est offensa, injuria et violatio infiniti Dei, atque, ut sic dicam, Deicidium, hinc infinitam quandam malitiam habet, non quidem formaliter sed objective et infinitas poenas meretur adeoque et infinitum satisfactionis pretium exigebat, quod solus Christus praestare potuit. Vergl. die weitere Ausführung bei Gerhard ebendas.

Leiden Christi unendlichen Werth haben, so sei sein kurzes Leiden dem ewigen, das wir verdienten, gleich zu achten, und wenn auch nicht die ewige Dauer, habe er doch das äußerste Maß der Höllenstrafen ausgestanden. Aber zu den Höllenstrafen rechnet man doch auch, ja vor allem Andern, das böse Gewissen und die Verzweiflung an der Sündenvergebung, während von Christo bei aller Mitleidenschaft unserer Sünde und Schuld immer doch gelten muß, daß er mit dem von ihm selbst ausgesprochenen Bewußtsein gelitten hat, der Fürst dieser Welt habe nichts an ihm und werde jetzt ausgestoßen werden." Indeß die Höllenstrafe besteht wesentlich und hauptsächlich in der Gottverlassenheit und in der positiven Ausschließung und Verstoßung aus der Gottesgemeinschaft. Diese objektive göttliche That reflektirt sich nur subjektiv bei dem Sünder in dem bösen Gewissen und der Verzweiflung an der Sündenvergebung, kann aber auch ohne diesen subjektiven Reflex an dem Heiligen sich vollziehen. Das Warum? des 22. Psalmes bekündet eine unschuldige Gottverlassenheit bei gutem Gewissen. Hat also der Herr trotz seiner Heiligkeit der Höllen Qualen in Gethsemane und am Kreuze erduldet, so bleibt bestehen, daß sein kurzes Leiden dem ewigen, das wir verdienten, gleich zu achten, weil Christi Leiden unendlichen Werth haben, wogegen auch Herr Dr. v. Hofmann nichts vorgebracht hat, so wie, daß er, wenn auch nicht die ewige Dauer, doch das äußerste Maß der Höllenstrafen ausgestanden, wogegen, wenn nur die Voraussetzung bestehen bleibt, daß Höllenstrafen auch ohne böses Gewissen gedenkbar sind, unser geehrter Gegner gleichfalls nichts eingewendet hat. Wir glauben, derselbe hätte hier schärfer argumentiren können, als er gethan hat. Es ist zwar nicht unsere Aufgabe, seine negative Kritik zu verstärken, sondern zu widerlegen; doch wollen wir zur gründlicheren Rechtfertigung des in Rede stehenden, hochwichtigen Dogmas auch das erstere Geschäft freiwillig über uns nehmen. Man könnte nämlich, dünkt uns, einwenden, verleiht schon die Würde der Person des Gottmenschen seinem Leiden unendlichen Werth, so brauchte er überhaupt nicht Tod und Höllenqualen, geschweige denn das äußerste Maß der letzteren, sondern nur etwelches geringeres Leiden zu erdulden. Doch hängt hier Alles,

wie dies schon von den Bekenntnißschriften, namentlich der Concordienformel, so bestimmt hervorgehoben ward, an dem Begriffe des Gehorsams. Nicht in der Lust des Genusses an sich, sondern in dem Ungehorsam, welcher in der Lust des Genusses sich vollzog, bestand die Uebertretung des ersten Adams, nicht in dem Schmerze des Leidens an sich, sondern in dem Gehorsam, der in dem Schmerze des Leidens sich vollzog, besteht die Gerechtigkeit des zweiten Adams. Wie durch den Ungehorsam die göttliche Heiligkeit verletzt worden war, so mußte sie durch den Gehorsam befriedigt werden. Denn der Ungehorsam ist verläugnender Bruch, der Gehorsam anerkennende Wiederherstellung der Oberherrlichkeit und Alleinberechtigung des göttlichen Willens. Wie aber der Ungehorsam des ersten Adams sich vollendet hatte, so mußte auch der Gehorsam des zweiten Adams sich vollenden. Seine Vollendung fand er aber eben nur in der Uebernahme und willigen Erduldung der höchsten Spitze des Leidens, des geistlichen, wie des leiblichen Todes. Er hat an dem, daß er litte, Gehorsam gelernet. Hebr. 5, 8. Er ward gehorsam bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuze. Phil. 2, 8. Durch eines Menschen Ungehorsam sind viele Sünder geworden, durch eines Gehorsam werden viele Gerechte. Röm. 5, 19. Siehe, ich komme zu thun, Gott, deinen Willen. — In welchem Willen wir sind geheiliget, einmal geschehen durch das Opfer des Leibes Jesu Christi. Hebr. 10, 9. 10. Indem aber so der zweite Adam zur Vollendung seines Gehorsams dem geist-leiblichen Tode sich unterzogen hat, hat er damit zugleich die Strafe unserer Sünde über sich genommen, denn der Tod ist seinem Wesen nach gar nichts Anderes als die gerechte Vergeltung für der Menschheit Sünde, und wer den Tod erleidet, der erleidet eben damit der Menschheit Strafe. So also ist der Tod des Herrn, als Gipfelpunkt seines durch sein ganzes Leben sich hindurchziehenden heiligen Thuns und heiligen Leidens, vollkommener Gehorsam und vollendetes Strafleiden in unzertrennlicher Einheit. Nur in dieser Einheit seines zwiefachen Momentes genügte er der göttlichen Heiligkeit in der Einheit ihrer zwiefachen Forderung. Denn die Reaction der göttlichen Selbsterhaltung verhängte der Auflehnung der menschlichen Sünde gegenüber den Tod, hob aber

deshalb nicht ihre ursprünglich der Menschheit gestellte Forderung vollkommenen Gehorsams auf. Sollte die göttliche Liebe Sünde vergeben, den Tod aufheben, Gerechtigkeit zusprechen, das Leben ertheilen, so mußte der der göttlichen Heiligkeit gerecht werdende Mittler und Bürge die Strafe des Todes erdulden und den vollkommenen Gehorsam vollbringen, d. h. er mußte seinen Gehorsam bewähren bis zum Tode. Darin besteht auch seine Gesetzeserfüllung; denn das Gesetz ist nichts Anderes, als die Offenbarung des Willens der göttlichen Heiligkeit, welcher Wille der sündig gewordenen Menschheit gegenüber die vollkommene Liebesthat in der Form des vollendeten Leidensgehorsams erheischt. So ist der Tod Jesu Christi die einheitliche Spitze seines stellvertretenden, thätigen und leidenden Gehorsams zugleich. In ihm ist die einheitliche, zugleich fordernde und richtende göttliche Selbsterhaltung vollkommen befriedigt. Wäre nun der zweite Adam, wie der erste, ein bloßer, wenn auch sündloser Mensch gewesen, so wäre sein Gehorsam nicht stellvertretend gewesen, weil er selbstverpflichtet war, und sein Leiden wäre zwar stellvertretend, aber nicht genugthuend gewesen, weil es als That des endlichen Menschen nur von endlichem Werthe, also nicht ausreichend war zur Sühnung der unendlichen Schuld. Nun aber der zweite Adam zugleich der ewige Sohn Gottes ist, und sich als solcher freiwillig und unverpflichtet in den Knechtsstand begeben hat, ist sein Gehorsam stellvertretend, weil unverpflichteter Vollzug freiwilligen Entschlusses, und ist sein Leiden genugthuend, weil unendlich werthvolles Leiden seiner gottmenschlichen Person. In diesem Gehorsam seines Leidens besteht eben seine stellvertretende Genugthuung. Und somit bleibt bestehen, daß die Kürze seines Leidens ebenso wohl durch das äußerste Maß, als durch den unendlichen Werth seines Leidens compensirt erscheint. Die qualitativ und intensiv unendliche Schuld der Menschheit sollte in ihrer quantitativ und extensiv unendlichen Strafe gebüßt werden, diese Strafe ist nunmehr durch das qualitativ und intensiv unendliche Leiden des Gottmenschen vollkommen entsprechend gesühnt. Die „Rechnung" und „Gegenrechnung" stimmt. Denn nicht sowohl darauf kömmt es an, daß Christus „eben das gethan und eben das gelitten, was wir hätten thun

und leiden sollen", Abw. S. 185, sondern vielmehr nur darauf, daß die durch die Sünde absolut negirte, unverbrüchliche Oberherrlichkeit und Alleinberechtigung der unendlichen Heiligkeit Gottes zur absoluten Geltung und Anerkennung gebracht werde. Wenn nun aber Herr Dr. v. Hofmann in seiner Kritik des kirchlichen Versuches einer „Abgleichung" zwischen dem was Christus geleistet hat und dem, was wir hätten leisten sollen, zuletzt bei dem Satze anlangt, daß doch jedenfalls die unausgeglichene Differenz übrig bleibe, „daß Christus in einer Gemeinschaft mit Gott gewesen, aus welcher zu entfallen nicht möglich, und daß er, obwohl in Gemeinschaft unserer sündigen Natur, doch ohne die Sünde unserer Natur gewesen": so ist ja das letztere Moment mit der Idee der Stellvertretung selber nothwendig gesetzt, denn nur der Unschuldige kann als Bürge für die Schuld eintreten. Was aber den ersten Punkt betrifft, so genügt auch uns nicht der moderne, nestorianisch-socinianische Satz: Christus konnte nicht sündigen (potuit non peccare), sondern auch wir sagen mit der christlichen Gesammtkirche: der Sohn Gottes konnte nicht sündigen (non potuit peccare); aber das benimmt dem Werthe wie der Wirkung seines Gehorsams Nichts, weil er eben diesem Gehorsam bis zum qual- und schmachvollen Kreuzestode als Sohn Gottes freiwillig sich unterzogen hat. — Wir haben demnach auch die beiden specifisch dogmatischen, wiewohl aus dem kirchlichen Bekenntnisse organisch hervorgewachsenen Lehren von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung der göttlichen Liebe und der göttlichen Heiligkeit, so wie von der Nothwendigkeit einer stellvertretenden Genugthuung durch den Tod des Gottmenschen bewährt gefunden. Aus dem kirchlichen Bekenntnisse in die kirchliche Dogmatik unmittelbar herübergenommen, wiewohl, worauf es uns hier nicht ankömmt, dogmatisch weiter entwickelt und bestimmter formulirt, ist die Unterscheidung und einheitliche Zusammenfassung des thätigen und des leidenden, als eines gleichmäßig verdienstlichen Gehorsams (obedientia activa et passiva meritoria) des Herrn, über dessen Verhältniß wir so eben in der Kürze uns ausgesprochen haben. Diese Unterscheidung ist nicht etwa erst eine spätere Erfindung der Concordienformel, sondern, wie in neuerer Zeit bekanntlich besonders durch Dr. Tho-

masius nachgewiesen worden, von Anfang an einheitliche Grundanschauung der Kirche der Reformation. Und zwar stimmen in diesem Punkte lutherische und reformirte Kirche mit einander überein. Weit entfernt, daß diese Lehre, wie man oft behauptet hat, auf einer scholastischen Abstraction beruhe, glauben wir vielmehr diesen Vorwurf gegen die bis dahin herrschende Auseinanderreißung und Entgegensetzung des thätigen, von Christo selbst geschuldeten und des leidenden, stellvertretenden Gehorsams erheben zu müssen, während die Concordienformel auf diesem Punkte die lebendige Ineinsschauung des ganzen Lebens, Leidens und Sterbens unseres Herrn und die Unterstellung desselben unter einen gemeinsamen und einheitlichen Gesichtspunkt enthält. Die katholische Kirche konnte in dieser Lehre nicht mit der Entwickelung der lutherischen Kirche gleichen Schritt halten; denn sie würde damit ihre Rechtfertigungslehre an der Wurzel zerstört haben, nach welcher der vollkommene, thätige Gehorsam von dem menschlichen Subjekte selber zu leisten ist. Aber grade die lutherische Rechtfertigungslehre forderte nothwendig diese Weiterbildung des kirchlichen Versöhnungsdogmas. Denn werden wir gerechtfertigt durch Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi, so muß eben in dieser Gerechtsprechung die Aufhebung nicht nur jeglicher Strafe, sondern auch jeglicher Forderung des Gesetzes enthalten sein, weil die unerfüllbare Gesetzesforderung, nicht weniger als die Gesetzesübertretung den Sünder fortwährend mit Schuld belastet. Darum weil unsere vor Gott geltende Gerechtigkeit nur besteht in der zugerechneten Gerechtigkeit Jesu Christi, deren negativer Pol die Abrechnung oder Vergebung unserer Sünden ist, werden wir gerechtfertigt allein durch den Glauben (per fidem), als das die Gerechtigkeit unseres Bürgen ergreifende Organ, nicht wegen des Glaubens (propter fidem), als einer diese Gerechtigkeit von unserer Seite ergänzenden ethischen Qualität. Somit ist mit der ursprünglichen Satzung der reformatorisch-paulinischen Rechtfertigungslehre die reformatorische Fortbildung der kirchlichen Versöhnungslehre auf's Engste und Unmittelbarste gegeben; ja Beides fällt in Eins zusammen. Um so weniger wird die lutherische Versöhnungslehre in dieser ihrer kirchlichen Form und Fassung alterirt werden kön-

nen, ohne daß dadurch zugleich die lutherische Rechtfertigungslehre verändert werde. — Sehen wir nun zu, wie das, was Herr Dr. v. Hofmann an die Stelle der von ihm, wie er behauptet nur formell, veränderten kirchlichen Lehre setzt, dogmatisch beschaffen sei. Die Hofmann'sche Lehre kann zunächst nicht mit der kirchlichen die Nothwendigkeit einer Vermittelung und Ausgleichung zwischen der göttlichen Heiligkeit und der göttlichen Liebe anerkennen, denn sie kennt keine durch die Sünde von der Liebe isolirte und mit ihr in Widerstreit gesetzte Heiligkeit. Dem Ja der göttlichen Liebe tritt hier kein Nein der göttlichen Heiligkeit entgegen, sondern beide bleiben auch der menschlichen Sünde gegenüber an sich und vermittelungsunbedürftig harmonisch geeint. Die heilige Liebe Gottes hat allerdings als heilige keine Gemeinschaft mit der Sünde, sondern ist ihrem Wesen nach derselben entgegengesetzt, welcher Gegensatz von dem Menschen unter der Form des göttlichen Zornes in Empfindung und Bewußtsein aufgenommen wird, weshalb denn auch hier von der „zum Gegenstande des Zornes Gottes gewordenen Menschheit" die Rede ist, vergl. Abw. S. 182. 180. 191. Indeß dieselbe heilige Liebe, welche dem Sünder, so lange er im Gegensatze zu ihr beharrt, als göttlicher Zorn auf der Seele brennt, bleibt dennoch an sich, eben als Liebe, in ihrer einheitlichen Unmittelbarkeit der sündigen Menschheit, sie errettend und in Christo ihr einen neuen Anfang gerechten, Gott wohlgefälligen Lebens setzend, freundlich zugekehrt. Die heilige Liebe Gottes ist der eine und selbige Magnet mit ungleichnamigen Polen. Es kömmt nur darauf an, daß der Mensch seinerseits aus dem Wirkungskreise ihrer Repulsivkraft heraus sich in die Sphäre ihrer Attraktivkraft hinüber begebe. Die heilige Liebe stößt die Sünde nur ab, um den Sünder zur Gerechtigkeit hinzuziehen. Sie trägt in sich kein Princip der sich selbst rächenden Vergeltung, sondern sie ist auch in ihrer Entgegensetzung gegen das Böse nur Zucht- und Erziehungsmittel für das Gute. Die Empfindung und Wahrnehmung ihres Zornes ruht im Grunde nur auf optischer Täuschung. Denn während der Mensch in Gott eine Bewegung vom Zorne zur vergebenden Liebe wahrzunehmen meint, bewegt im Grunde nur er sich selber und gibt sich eine veränderte Stellung zu der

in sich gleichen und unveränderten, heiligen Liebe. Das veränderte Verhalten Gottes ist nur Wirkung des veränderten Verhaltens des Menschen. Der Menschheit Sünde, weil sie keiner objektiven der göttlichen Heiligkeit geleisteten Sühne bedarf, ist immerdar an sich schon vergeben, der Einzelne, welcher zur heiligen Liebesgemeinschaft mit Gott zurückkehrt, wird sich dessen nur bewußt, und seine frühere Sünde wird in Folge seiner Umkehr und seines Anschlusses an Christum den Gerechten ihm nicht sowohl vergeben, als vielmehr nur fortan ignorirt und vergessen.*) Die unendliche Selbsterhaltung Gottes, welche in der ewigen Strafe um ihrer selbst willen ein nimmer zerstörbares Monument ihrer unverbrüchlichen Geltung gestiftet hat, gelangt hier nicht zu ihrer berechtigten Anerkennung, vielmehr erscheint der Begriff der göttlichen Heiligkeit, welche sich in ihrer energischen Reaction gegen die Sünde zur Genugthuung heischenden Strafgerechtigkeit gestaltet, abgeschwächt, durch den Begriff der Liebe paralysirt und in der Energie ihrer Wirkung gebrochen. Daß das Verhältniß von Heiligkeit und Liebe in der dargelegten Weise zu denken sein wird,**) geht eben aus der Versöhnungslehre unseres geehrten Gegners hervor. Wir haben dieselbe schon früher mit seinen eigenen Worten dargelegt. Von einer durch den Tod des Sohnes Gottes der göttlichen Gerechtigkeit geleisteten Genugthuung ist in ihr nicht die Rede, ja dieselbe wird, wie wir sahen, ausdrücklich in Abrede genommen. Nicht Gott, sondern nur der Satan hat, so zu sagen, die Satisfaktion erhalten, daß durch seine Wirkung dem heiligen Sohne Gottes der Tod des Verbrechers widerfahren ist. Gott hat die Menschen zwar die Folge ihrer gottwidrigen Selbstbestimmung, ihre Abhängigkeit von dem gottfeindlichen Willen, an sich erfahren, aber seine Gemeinschaft mit der Menschheit fortbestehen lassen. Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte. S. 40 f. 432. 485. Und diese

*) Vergl. Schriftbew. 2te Hälfte, Abth. I. S. 185: „So aber vergleicht sich נָשָׂא עָוֹן פ' mit ἀφίημι ἁμαρτίαν τινός, welches auch heißt, Jemandes Sünde gehen lassen und sie ihm nicht behalten, von παρίημι nur dadurch verschieden, daß dieses die Sünde nur vorerst, jenes sie schlechthin gehen lassen bedeutet."

**) Vergl. auch Schriftbew. Erste Hälfte. S. 508. 510.

Gottes gegen die Sünde bethätiget habe. Denn er betrachtet denselben ja nicht als ein von der Gerechtigkeit Gottes verhängtes Strafleiden über den an der Sünder Statt getretenen Mittler und Bürgen, sondern nur als schließliche Bewährung des gottgeeinten Willens Christi gegenüber dem Aeußersten, was der gottfeindliche Wille des Argen über ihn zu verhängen vermochte. Daß nur auf dem also bewährten Sohne das Wohlgefallen Gottes ruht, kann wohl Zeichen seiner Liebe zur Gerechtigkeit, nimmermehr aber Bethätigung seines Hasses gegen die Sünde genannt werden. Vielmehr ist ja grade umgekehrt diese schließliche Bewährung ihm Veranlassung geworden, seinen Haß gegen die Sünde in Liebe zu dem Gerechten, dem Anfänger einer neuen, ihm wohlgefälligen Menschheit, umzuwandeln. Wenn nun Herr Dr. v. Hofmann selber, Schriftbew. II. 1. S. 333, dies als ein wesentliches Moment der kirchlichen Satisfaktionstheorie bezeichnet, daß in dem Versöhnungswerke Gott seinen Liebeswillen gegen die Menschheit nicht ohne seinen Haß gegen die Sünde bethätigte, so hat er unseres Dafürhaltens damit selber zugestanden, daß seine Versöhnungslehre nicht nur die Form, sondern das Wesen des kirchlichen Glaubens verändere. Aus alle dem ergibt sich nun, mit welchem Rechte wir früher sagten, daß in dem Hofmann'schen Systeme eigentlich gar nicht von einer Versöhnung Gottes, sondern nur von einer Rechtfertigung der Menschheit durch Christum die Rede sein könne. Herr Dr. v. Hofmann spricht auch selber meistens nur von einem neuen Verhältnisse oder von einer Wandlung des Verhältnisses der Menschheit zu Gott, vergl. Abw. S. 184. 188, und die ganze Geschichte des Herrn von seiner Menschwerdnng bis zu seinem Tode kommt ihm nach der Seite hin in Betracht, in wie fern dadurch das Verhältniß der Menschheit zu Gott ein anderes geworden ist, Abw. S. 180. Vergl. Schriftbew. II. 1. S. 265 f. In Christo dem Gerechten hat sich eben das Verhalten und damit auch das Verhältniß der Menschheit zu Gott geändert. Allerdings enthält dies zugleich eine Veränderuug des Verhältnisses Gottes zur Menschheit, Abw. S. 182, indem das göttliche Mißfallen an der alten, sündigen Menschheit sich nunmehr in Wohlgefallen an der neuen heiligen

Menschheit umgesetzt hat, allerdings ist die ganze Geschichte Christi von seiner Menschwerdung bis zu seinem Tode, wie Herr Dr. v. Hofmann in seiner Weise sich ausdrückt, ihm nur Vollzug des Gegensatzes, in welchen sich der dreieinige Gott begeben, um die zum Gegenstande des Zornes Gottes gewordene Menschheit in ein Verhältniß der Liebesgemeinschaft zwischen ihm und ihr herzustellen, Abw. S. 181 f.: doch aber ist das Alles im Grunde nur das Offenbarwerden und der geschichtliche Vollzug der schon zuvor vorhandenen und trotz der adamitischen Sünde noch im Bestand verbliebenen Liebesgemeinschaft Gottes mit der Menschheit, welche sich eben in der die Menschheit rechtfertigenden Setzung eines neuen Anfanges bekundet hat; es ist das Herausbrechen des schon zuvor versöhnten Vaterherzens in heiliger Liebesthat, es ist aber nicht objektive Versöhnung des göttlichen Zornes durch vollgültige That der Sühne; es ist nur Bekundung der an sich freien, ungehemmten Liebe, nicht aber Befreiung derselben von den ihre Wirksamkeit hemmenden Banden der Heiligkeit; es ist nur Veränderung des Verhältnisses der Menschheit zu Gott und Gottes zur Menschheit, nicht aber Veränderung des Verhaltens Gottes zu sich selber in Bezug auf die Menschheit. Denn während er sich früher zu sich selbst verhielt als der in seiner Liebe vergeben Wollende und doch in seiner Heiligkeit strafen Müssende, verhält er sich nun nachdem dieses Muß seiner Heiligkeit befriedigt ist, als der vergeben Könnende, ja Müssende, nur daß er den Zwang dieses Müssens durch Selbstdarbringung des Versöhnopfers in dem geliebten Sohne sich selber angethan hat. Dasselbe meint wohl Herr Dr. v. Hofmann, wenn er an der kirchlichen Versöhnungslehre in ihrer „herkömmlichen Fassung" tadelt, „daß man nur sieht, daß etwas geschehen ist in Bezug auf unser Verhältniß zu Gott, nicht aber, wie das Verhältniß der Menschheit zu Gott selbst ein anderes geworden ist", Abw. S. 187. *) — Mit der verschiedenen Fassung der Ver-

*) Vergl. Schriftbew. II. 1. S. 220: „Gott hat nämlich die Welt zwar nicht dadurch, daß er ihr die Sünde nicht zurechnete, wohl aber hat er sie mit sich versöhnt ohne ihr, anstatt ihr die Sünde anzurechnen." S. 230: „Die Versöhnung ist Wandlung der Entfremdung in Friedensgemeinschaft." Vergl. auch über den Begriff des Opfers S. 149. 156 f. 193. 268. 328.

söhnungslehre hängt nun endlich auch die verschiedene Fassung der Rechtfertigungslehre im Hofmann'schen und im kirchlichen Systeme auf's engste zusammen. Weil in Letzterem die fordernde Gerechtigkeit durch die stellvertretende Gesetzeserfüllung, die strafende Gerechtigkeit Gottes durch die stellvertretende Straferduldung unseres Bürgen und Mittlers befriedigt und dadurch eine vollgültige Gerechtigkeit erworben, Vergebung der Sünden und ewiges Leben verdienet ist, so ist die Rechtfertigung ein richterlicher Akt Gottes (actus forensis), vermöge dessen er den seinem Gerichte unterstellten Sünder, wenn derselbe nur in aufrichtiger Buße, sich nicht stützend auf eigenes, nicht vorhandenes Verdienst, diesem Gottesgerichte sich willig schuldig gibt, und im zuversichtlichen Glauben, sich lediglich stützend auf das Verdienst seines Mittlers, Gnade begehrt, auf Grund der Gerechtigkeit Jesu Christi, welche dem gläubigen Sünder zugerechnet wird, ihm seine Sünde vergibt, die Schuld und Strafe derselben aufhebt, ihn für gerecht erklärt, in den Stand der Kindschaft versetzt und aufnimmt und ihm die ewige Seligkeit ertheilt. Wenn hingegen Gott, die Sünde der Menschheit nicht sowohl sühnend, als vielmehr nur übergehend, durch das s. g. Werk der Versöhnung in der Person Christi nur den Anfang einer neuen Menschheit gesetzt hat, welche fortan Gegenstand seines Wohlgefallens ist, so wird der Einzelne seines Antheils an diesem neuen Verhältnisse der Menschheit zu Gott sich nur getrösten können, wenn er des Willens ist, der in Christo neu anhebenden Menschheit anzugehören, also nicht nur ihre Sündenvergebung die seine, sondern auch ihr Leben zu Gott sein Leben sein zu lassen. Vergl. Abw. S. 188. Der Anfang einer neuen Menschheit ist für ihn nur unter der Bedingung vorhanden, daß er mit seiner Vergewisserung ihres Daseins seine eigene Zugehörigkeit zu ihr beginnen läßt. Abw. S. 189.*) So wird denn die Rechtfertigung der

---

*) Vergl. Schriftbew. II. 1. S. 247: „Daß er sich solches um seines Werks willen hat anthun lassen, war die schlüßliche Bewährung seines Gehorsams, in welcher sich die Heiligkeit des Wiederanfängers der Menschheit vollendete, so daß nun in seiner Person die Sünde aus der Menschheit hinweggethan war. Da es aber das Werk der Heilsvermittelung war, um dessentwillen ihm solches widerfuhr, so war, indem sich dasselbe hiemit vollendete, auch Gottes zürnendes Gedächtniß der Sünde vorbei, indem

Umsetzung des Versöhnungsdogmas entsprechend aus einem forensischen Akte in einen ethischen Proceß umgesetzt. In diesen Gegensatz geht eben die evangelische, speciell die lutherische Rechtfertigungslehre und die Rechtfertigungslehre des Katholicismus, der mystischen Sekten und der modern gläubigen Theologie, welche trotz der verschiedenartigen Modificationen doch wesentlich auf einer Seite stehen, principiell auseinander. Wenn wir nun lesen Schriftbew. erste Hälfte S. 531, daß Glauben nichts anderes ist, als Anerkenntniß des Thatsächlichen, wenn Ebendas. S. 547 dem Osiander Recht gegeben wird, daß er unter δικαιοσύνη θεοῦ, Röm. 1, 17., nicht mit Luther eine Gerechtigkeit verstanden habe, welche Gotte dafür gilt, da vielmehr damit etwas gemeint sein müsse, „das zunächst Gott selbst eignet und das dem Menschen dadurch zu eigen wird, daß Gott es ihm zu eigen macht", und Ebendas. S. 548 in Bezug auf die Gottesgerechtigkeit (ἡ τοῦ θεοῦ δικαιοσύνη) Röm. 10, 3., welche dort in Gegensatz zur eigenen Gerechtigkeit (ἡ ἰδία δικαιοσύνη) gestellt wird, geäußert wird, die Meinung des Ausdrucks lasse sich auch so bezeichnen, „daß der Mensch sich nicht selbst zum Ebenbilde Gottes machen, sondern nur Gott ihn dazu

Gott ja grade deshalb, weil er aufhören wollte, der Sünde zürnend zu gedenken, Christum gegeben und auch dahingegeben hat. Die Menschen endlich hören auf, der Sünde mit Zuneigung zu gedenken, indem durch die Verkündigung Christi ein Glaube in ihnen gewirkt wird, vermöge dessen sie für die Sünde todt sind, um Gott zu leben." S. 249: „Diese Vollendung seines Gehorsams war der Abschluß des durch die Sünde bedingten Verhältnisses der Menschheit zu Gott, mit welchem nun ein für alle Mal der Anfang eines neuen gegeben war, so daß alle Wiederherzuwendung der einzelnen Glieder der gottentfremdeten Menschheit nur Vollzug der durch den Tod Christi ein für alle Mal geschehenen Wiederherzuwendung der Menschheit überhaupt ist." Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte. S. 49: „Der durch solches Wort der Kirche gewirkte Glaubensgehorsam ist das gottgemäße Verhalten, durch welches der Christ, obgleich in Sündigkeit und Tod menschlicher Natur, der unbedingten Gottesgemeinschaft Jesu Christi für sein persönliches Verhältniß zu Gott theilhaft ist." S. 521: „Wenn nun auch anerkannt werden dürfte, daß, sich zu Jehova wenden, ein Verhalten des Menschen ist, vermöge dessen er der Selbstbezeugung Gottes mit bußfertigem Glauben entspricht, so daß des Menschen Rechtbeschaffenheit wesentlich in diesem seinem Glauben besteht, und Jehova nachwandeln nichts anderes als die Bethätigung dieser Rechtbeschaffenheit ist; — —"

schaffen oder wiederherstellen" könne, wenn es ferner Ebendas. S. 560 heißt, daß Glaube als „sittliches Verhalten" zu Gott und seinem Heilsworte dem Menschen von Gott für Gerechtigkeit geachtet wird, ehe das Gerechtwerden aus Werken (δικαιοῦσθαι ἐξ ἔργων) erfolgt, indem er eben das ist, was er ist, ehe er sich bewährt hat, und sich nur als das bewähren kann, was er von Anfang an ist, und Ebendas. S. 563, daß es dasselbe Verhalten ist durch die ganze Schrift hindurch, vermöge dessen der Mensch (von Adam an, dem doch bekanntlich weder „Weissagung und Erfüllung", noch „der Schriftbeweis" den Glauben an den persönlichen Messias zuschreibt) *) gerecht wird, wenn endlich Herr Dr. v. Hofmann auch in der „Abweisung" niemals von der Rechtfertigung durch den Glauben, sondern immer nur aus Glauben redet, vergl. Abw. S. 176. 178. 182. 185.: werden wir da Unrecht thun, wenn wir nach alle dem und trotzdem, daß keine dogmatisch ausgeführte Rechtfertigungslehre des Herrn Dr. v. Hofmann vorliegt und daß seine Ausdrucksweise eigenthümlich zugespitzt und doch schwebend genannt werden muß, eine Eigenthümlichkeit, die ihm mit Schleiermacher gemeinsam ist, ihn auch materiell und principiell in der vorliegenden Frage auf des Letzteren Seite stellen, oder um uns in unserer etwas ungelenken Weise „des kirchlichen Herkommens" auszudrücken, wenn wir der Meinung sind, daß unser geehrter Gegner gegen lutherisches Bekenntniß und lutherische Dogmatik den Glauben in der Rechtfertigung nicht sowohl als das die Gerechtigkeit Jesu Christi ergreifende Mittel oder Werkzeug (ὄργανον ληπτικόν), als vielmehr als ethische Qualität in Betracht kommen und wirksam sein läßt, und daß er an die Stelle der zugerechneten Gerechtigkeit (justitia imputata, die auch ihm wie den katholischen Polemikern nur als putativa erscheint, vergl. Abw. S. 188 oben) die eingegossene oder die dem Menschen einwohnende Gerechtigkeit (justitia infusa, in-

*) Wie „Weissagung und Erfüllung" eigentlich nur typische, nicht direkt messianische Weissagung im A. T. anerkennt, so läßt „der Schriftbeweis", vergl. Erste Hälfte. S. 510 ff. die Rechtfertigung der alttestamentl. Gläubigen nur durch den Glaubensgehorsam gegen die jedesmal verheißene Heilsthatsache, wie dieselbe dem grade erreichten Entwickelungsstandpunkte des Reiches Gottes unter Israel entspricht, vermittelt werden.

haerens), mit einem Worte an die Stelle des Christus für uns den Christus in uns setze. Und an dieser Auffassung kann uns auch nicht irre machen, wenn wir Abw. S. 189 lesen: „So ist es also Glaube und nur Glaube, aber auch nur wahrhaftiger Glaube, welchem die Gerechtigkeit um des willen zu Theil wird, weil die Rechtfertigung der Menschheit, deren Zueignung in der Rechtfertigung des Einzelnen geschieht, in der Person Christi ein für alle Mal vorhanden ist." Allerdings steht nur in Christo die Menschheit vollkommen gerecht vor Gottes Augen da, und der Einzelne ist nur insofern gerecht, als er von Gott als in Christo seiend angeschaut wird, er ist aber nur in Christo, insofern Christus in ihm ist, so daß also Christi Gerechtigkeit eine seiende, seine eine werdende, Christus absolut, er relativ gerecht, die vollkommene Gerechtigkeit Christi eine gegenwärtige, die seinige eine zukünftige ist. So wird das Ziel, dem er nachstrebt und zu dem er einstmals hingelangt sein wird, als in Christo schon von ihm erreicht betrachtet. Mag also immerhin die Menschheit vor Gott in Christo vollkommen gerecht dastehen, der Einzelne besitzt dennoch für seine Person in keinem Momente seines Erdenlebens eine vollgültige Gerechtigkeit. Der Reichthum Christi, aus dem er schöpft, ist der seine, und darum läßt sich Gott daran genügen, daß er ihm successive seine Gerechtigkeitsforderung honorirt und aus diesem Reichthum in continuirlichen Abschlagszahlungen seine Schuld abträgt. Auf den nunmehr geschenksweise in seinen Besitz gekommenen Reichthum Christi und das rechtbeschaffene Verhalten zu demselben und Verwenden desselben von Seiten des Schuldners gesehen, kann der Gläubiger vollkommen sicher und beruhigt sein, es ist eben völlig eben so gut, als ob schon der volle Betrag in seinen Händen sich befände.*) Indeß auf diese Weise durch die

*) Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte, S. 50: „Die persönliche Gottesgemeinschaft, in welcher sich der Christ als Glied der Gemeinde des christlichen Glaubensgehorsams befindet, ist einerseits eine vollkommene, weil in Jesu Christo, dem in unbedingter Gottesgemeinschaft stehenden Sohne Gottes, vermittelt, andererseits eine unvollkommene, weil er sie gleich der Kirche, durch deren Dienst sie ihm vermittelt ist, in Sündigkeit und Tod menschlicher Natur besitzt." S. 53: „Da die Kirche als Gemeinde des Glaubensgehorsams in einer eben so wohl persönlichen Gemeinschaft

Rechtfertigung der Menschheit das Deficit des Einzelnen decken wollen, welche Anschauungsweise heut zu Tage allerdings sehr weit in unserer Kirche verbreitet ist, geht eben nicht an und dürfte viel eher den Vorwurf des erfahrungslosen, abstracten Theoretisirens verdienen, als die symbolmäßige Lehre von der Rechtfertigung des Einzelnen durch Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi. Denn nicht nur von der Menschheit in abstracto, sondern von jedem Einzelnen in concreto und für seine Person verlangt die göttliche Gerechtigkeit, wenn sie ihm nicht ein verzehrendes Feuer sein soll, in jedem Augenblicke seines Lebens eine vollgültige Gerechtigkeit, ohne welche das Wohlgefallen der göttlichen Liebe nicht auf ihm zu ruhen vermag. In dieser Grundanschauung von dem Wesen und der Forderung der göttlichen Gerechtigkeit an den Einzelnen beim Akte der Rechtfertigung stimmt eigentlich die Gesammtkirche Christi auf Erden überein. Denn auch die katholische Kirche, wie sie die strafende Gerechtigkeit Gottes durch den Versöhnungstod Christi vollkommen befriedigt werden läßt, läßt auch die fordernde Gerechtigkeit Gottes vollkommen befriedigt werden, insofern sie die Rechtfertigung des Einzelnen als eine nicht bloß halbe und werdende, sondern ganze und seiende Gerechtmachung, eine in jedem Momente vollkommene, subjektive Heiligung und Erneuerung begreift. Nicht darin liegt ihr Irrthum, daß sie eine vollkommene Gerechtigket des Einzelnen in der Rechtfertigung postulirt, sondern darin, daß sie an die Stelle der imputirten Gerechtigkeit Christi die inhärirende Gerechtigkeit des menschlichen Subjektes setzt. Wie aber in der Hofmann'schen Versöhnungslehre der Begriff der strafenden Gerechtigkeit Gottes abgeschwächt und gebrochen erscheint, so scheint uns in seiner Rechtfertigungslehre der Begriff der fordernden Gerechtigkeit Gottes abgeschwächt und gebrochen zu sein. Um so weniger war Grund zu der Behauptung vorhanden, daß in seiner Lehre die Heiligkeit Gottes, die ja eben in jenen beiden

mit Jesu Christo steht, wie der einzelne Christ, so ist ihr die gleiche Vollendung ihrer Gottesgemeinschaft verbürgt, wie dem einzelnen Christen. Wie dieser völlig und ganz werden wird, was er ist, ein Mensch Gottes, so wird die Kirche ganz und völlig werden, was sie ist, die Menschheit Gottes."

Gerechtigkeitsformen sich offenbart, und das Gewissen des Menschen, welches ja nichts Anderes ist als sein Wissen um die Heiligkeit Gottes, besser befriedigt sei, als in der kirchlichen; vergl. Abw. S. 186. 189 f. Herr Dr. v. Hofmann meint also ebenso wohl die Liebe als die Heiligkeit, und ebenso wohl die Heiligkeit als die Liebe Gottes mehr zu wahren und zu ihrem Rechte zu bringen, als dies von Seiten der herkömmlichen Theorie geschehen sei. Das Verhältniß ist aber das grade entgegengesetzte. Denn nicht nur die Heiligkeit, sondern auch die Liebe Gottes wird durch die kirchliche Lehre nicht nur gleichmäßig, sondern entschiedener zur Anerkennung gebracht, als durch die Hofmann'sche Lehre. Wir sagen auch die Liebe. Denn gibt es eine größere Liebe, als grade die, welche nicht nur ungehemmt sich bethätigt, sondern sogar das Hemmniß der Heiligkeit durch das Selbstopfer in der Hingabe des Sohnes der Liebe überwindet? Haben wir früher gesehen, daß die Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre unseres verehrten Gegners weder mit dem lutherischen Bekenntnisse, noch mit der Erfahrung des lutherischen Christen im Einklange steht, so glauben wir nunmehr nachgewiesen zu haben, daß ihr gegenüber auch die unverbesserte dogmatische Spekulation der lutherischen Kirche sich immer noch mit Ehren blicken lassen kann.

Wir haben unsere Aufgabe eigentlich gelöst. Wir glauben den Nachweis geführt zu haben, daß die Hofmann'sche Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre nicht nur der Form nach, sondern auch nach Inhalt und Wesen vom Glauben und Bekenntnisse der lutherischen Kirche abweicht, ja im principiellen Gegensatze zu demselben steht. Herr Dr. v. Hofmann behauptet nun freilich, daß der Ausdruck seines Lehrganzen in dem betreffenden Punkte der heiligen Schrift besser entspreche, als der des kirchlichen Herkommens. Schriftbew. Zweite Hälfte. Erste Abth. S. 335. Abw. S. 177. Nun, ist dies wirklich der Fall, dann muß eben die lutherische Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre aufgegeben werden, dann muß offen bekannt werden, daß die lutherische Kirche, und zwar grade in ihrer centralen Heilslehre, geirrt habe. Damit spricht man ihr aber mittelbar das Recht ihres Entstehens und ihres Bestehens ab, denn nicht nur Reiche, sondern auch Kirchen

schaffen oder wiederherstellen" könne, wenn es ferner Ebendas. S. 560 heißt, daß Glaube als „sittliches Verhalten" zu Gott und seinem Heilsworte dem Menschen von Gott für Gerechtigkeit geachtet wird, ehe das Gerechtwerden aus Werken (δικαιοῦσθαι ἐξ ἔργων) erfolgt, indem er eben das ist, was er ist, ehe er sich bewährt hat, und sich nur als das bewähren kann, was er von Anfang an ist, und Ebendas. S. 563, daß es dasselbe Verhalten ist durch die ganze Schrift hindurch, vermöge dessen der Mensch (von Adam an, dem doch bekanntlich weder „Weissagung und Erfüllung", noch „der Schriftbeweis" den Glauben an den persönlichen Messias zuschreibt)*) gerecht wird, wenn endlich Herr Dr. v. Hofmann auch in der „Abweisung" niemals von der Rechtfertigung durch den Glauben, sondern immer nur aus Glauben redet, vergl. Abw. S. 176. 178. 182. 185.: werden wir da Unrecht thun, wenn wir nach alle dem und trotzdem, daß keine dogmatisch ausgeführte Rechtfertigungslehre des Herrn Dr. v. Hofmann vorliegt und daß seine Ausdrucksweise eigenthümlich zugespitzt und doch schwebend genannt werden muß, eine Eigenthümlichkeit, die ihm mit Schleiermacher gemeinsam ist, ihn auch materiell und principiell in der vorliegenden Frage auf des Letzteren Seite stellen, oder um uns in unserer etwas ungelenken Weise „des kirchlichen Herkommens" auszudrücken, wenn wir der Meinung sind, daß unser geehrter Gegner gegen lutherisches Bekenntniß und lutherische Dogmatik den Glauben in der Rechtfertigung nicht sowohl als das die Gerechtigkeit Jesu Christi ergreifende Mittel oder Werkzeug (ὄργανον ληπτικόν), als vielmehr als ethische Qualität in Betracht kommen und wirksam sein läßt, und daß er an die Stelle der zugerechneten Gerechtigkeit (justitia imputata, die auch ihm wie den katholischen Polemikern nur als putativa erscheint, vergl. Abw. S. 188 oben) die eingegossene oder die dem Menschen einwohnende Gerechtigkeit (justitia infusa, in-

*) Wie „Weissagung und Erfüllung" eigentlich nur typische, nicht direkt messianische Weissagung im A. T. anerkennt, so läßt „der Schriftbeweis", vergl. Erste Hälfte. S. 510 ff. die Rechtfertigung der alttestamentl. Gläubigen nur durch den Glaubensgehorsam gegen die jedesmal verheißene Heilsthatsache, wie dieselbe dem grade erreichten Entwickelungsstandpunkte des Reiches Gottes unter Israel entspricht, vermittelt werden.

haerens), mit einem Worte an die Stelle des Christus für uns den Christus in uns setze. Und an dieser Auffassung kann uns auch nicht irre machen, wenn wir Abw. S. 189 lesen: „So ist es also Glaube und nur Glaube, aber auch nur wahrhaftiger Glaube, welchem die Gerechtigkeit um des willen zu Theil wird, weil die Rechtfertigung der Menschheit, deren Zueignung in der Rechtfertigung des Einzelnen geschieht, in der Person Christi ein für alle Mal vorhanden ist." Allerdings steht nur in Christo die Menschheit vollkommen gerecht vor Gottes Augen da, und der Einzelne ist nur insofern gerecht, als er von Gott als in Christo seiend angeschaut wird, er ist aber nur in Christo, insofern Christus in ihm ist, so daß also Christi Gerechtigkeit eine seiende, seine eine werdende, Christus absolut, er relativ gerecht, die vollkommene Gerechtigkeit Christi eine gegenwärtige, die seinige eine zukünftige ist. So wird das Ziel, dem er nachstrebt und zu dem er einstmals hingelangt sein wird, als in Christo schon von ihm erreicht betrachtet. Mag also immerhin die Menschheit vor Gott in Christo vollkommen gerecht dastehen, der Einzelne besitzt dennoch für seine Person in keinem Momente seines Erdenlebens eine vollgültige Gerechtigkeit. Der Reichthum Christi, aus dem er schöpft, ist der seine, und darum läßt sich Gott daran genügen, daß er ihm successive seine Gerechtigkeitsforderung honorirt und aus diesem Reichthum in continuirlichen Abschlagszahlungen seine Schuld abträgt. Auf den nunmehr geschenksweise in seinen Besitz gekommenen Reichthum Christi und das rechtbeschaffene Verhalten zu demselben und Verwenden desselben von Seiten des Schuldners gesehen, kann der Gläubiger vollkommen sicher und beruhigt sein, es ist eben völlig eben so gut, als ob schon der volle Betrag in seinen Händen sich befände.*) Indeß auf diese Weise durch die

*) Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte, S. 50: „Die persönliche Gottesgemeinschaft, in welcher sich der Christ als Glied der Gemeinde des christlichen Glaubensgehorsams befindet, ist einerseits eine vollkommene, weil in Jesu Christo, dem in unbedingter Gottesgemeinschaft stehenden Sohne Gottes, vermittelt, andererseits eine unvollkommene, weil er sie gleich der Kirche, durch deren Dienst sie ihm vermittelt ist, in Sündigkeit und Tod menschlicher Natur besitzt." S. 53: „Da die Kirche als Gemeinde des Glaubensgehorsams in einer eben so wohl persönlichen Gemeinschaft

werden nur durch dieselben Principien erhalten, durch die sie gegründet sind, und für mich liegt die Sache so, der Ernst der Sache zwingt mich, dies auszusprechen, daß wenn jene Voraussetzung der Schriftgemäßheit Hofmann'scher Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre erwiesen wäre, ich es augenblicklich aufgeben würde, nicht nur lutherischer Theologe, sondern auch Glied der lutherischen Kirche zu sein. Denn grade um der lutherischen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre willen in ihrer bekenntnißmäßigen Form und Fassung bin ich lutherischer Theologe, lutherischer Christ, ja Christ überhaupt. Denn wer mir das dem Zorne Gottes als Lösegeld gezahlte Sühnblut des Sohnes Gottes, die der Strafgerechtigkeit Gottes geleistete stellvertretende Genugthuung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und damit die Rechtfertigung oder Sündenvergebung allein durch den Glauben an das Verdienst dieses meines Bürgen und Mittlers, die Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi nimmt, der nimmt mir das Christenthum überhaupt. Ich wäre dann eben so gern bei der Religion meiner Väter, des Samens Abrahams nach dem Fleische, geblieben, die wenigstens einst, Gott gebe bald! noch schauen werden, in welchen sie gestochen haben, und als ein Prophetenvolk, wie Caiphas, weissagten, als sie riefen: Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder! Es ist bisher gekommen über sie zum Fluche, es wird noch durch Gottes Gnade über sie kommen zum Segen, wie es bisher schon seit Pauli Zeiten fort und fort als Segensblut gekommen ist über die Wahl der Gnaden. Möge also Herr Dr. v. Hofmann mir glauben, daß ich nicht die Tradition und den Werkdienst der Väter bloß mit einer neuen lutherischen Form vertauscht habe, und möchte er nicht nur meine freundliche Mahnung, sondern selbst die Unerbittlichkeit meiner Polemik aus einem anderen Gesichtspunkt betrachten und begreifen lernen, als bloß aus der Absicht, das hic niger est! in Bezug auf ihn in Anwendung zu bringen. Abw. S. 176. Hat nun aber die lutherische Kirche in bekenntnißmäßiger Form und Fassung und damit auch in Inhalt und Wesen ihrer Versöhnungs- nnd Rechtfertigungslehre geirrt, so fällt mit diesem ihrem s. g. Materialprincipe auch ihr s. g. Formalprincip dahin. Sie hat dann kein

Recht mehr, von der Deutlichkeit der heiligen Schrift (perspicuitas Scripturae sacrae) zu reden, wenn doch die centrale Fundamentallehre derselben ihr undeutlich geblieben ist; ist die Schrift aber undeutlich, wie kann sie dann noch primäre Quelle und ausschließliche Norm der Lehre des Glaubens sein? Es wird dann entweder mit dem Katholicismus der inspirirten Kirche als der untrüglichen Interpretin der Schrift, oder mit dem falschen Spiritualismus dem Geiste außer, vor und neben der Schrift der Vorrang vor ihr einzuräumen sein. In der That, das Material= und das Formalprincip hängen auf's Engste zusammen. Es hat sich das geschichtlich stets bewährt. Ueberall wo der Christus in uns an die Stelle des Christus für uns gesetzt worden ist, ist auch der Geist, sei es der Geist der Kirche oder der dem Individuum einwohnende Geist, an die Stelle des Wortes getreten. Und es kann auch nicht anders sein. Denn den Christus in uns bezeugt uns der Geist in uns, den Christus für uns aber bezeugt uns das Wort außer uns. Auch der mystische Spiritualismus kann freilich zugeben, daß der Geist in uns auch in der heiligen Schrift sei, und in ihr seinen ursprünglichen, reinen Ausdruck gefunden habe, doch weiß er dies ja im Grunde nur aus der Uebereinstimmung des Schriftgeistes mit seinem Geiste, und so viel er auch reden mag von der normalen Dignität des Schriftwortes, er kann nicht umhin, nur dasjenige Schriftwort Norm seines Geistes sein zu lassen, in welches er zuerst seinen Geist hineininterpretirt und dann auch wiederum herausexegesirt hat. Was man den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln. Wir fürchten, auch der Hofmann'sche Schriftbeweis ist nicht frei von diesem πρῶτον ψεῦδος. Wenigstens was wir in der Einleitung zum Schriftbeweise über Gesetz und Wesen desselben lesen, vermögen wir nicht anders zu verstehen.*) Und besagt

*) Vergl. Schriftbew. Erste Hälfte, S. 4: „In dieser Strenge meine ich die Schriftbeweisführung. Als eine Beweisführung meine ich sie, welche der Theolog dem Theologen für ein von ihm geschaffenes Lehrganzes leistet. S. 9: Die Erkenntniß und Aussage des Christenthums muß also vor Allem Selbsterkenntniß und Selbstaussage des Christen sein. S. 10: — — es hat auch jenes Verhältniß zu Gott, nachdem ich seiner theilhaftig geworden, ein selbstständiges Dasein in mir begonnen, welches nicht

nicht dasselbe der Schluß seiner „Abweisung"? Es heißt daselbst S. 192: „und ich habe es nur geschrieben, um der Kirche des Herrn an meinem Theile dawider zu helfen, daß man ihr nicht im Namen ihres eigenen Bekenntnisses wehre, durch Kraft des Geistes, dessen Werk die heilige Schrift ist, und durch Lehre dieser Schrift ihres Glaubens immer gewisser zu werden." — Wir haben aufrichtige Achtung vor der geistigen Energie, mit welcher „der Schriftbeweis" das theologische Lehrganze entwirft, und mit vielleicht übergroßem Scharfsinne an der Schrift bewährt; wir glauben auch, daß von der Hofmann'schen Methode, immer das Ganze der Schrift herbeizuziehen und in Anwendung zu bringen, zu lernen ist: aber, — sollen wir dem Eindrucke, der uns bei der Lesung des Buches geworden ist, einen offenen Ausdruck geben, — wir können es nicht billigen, daß hier das Lehrganze nicht als aus, sondern als außer, vor und neben der Schrift gebildet erscheint, und daß dann das Schriftwort so lange ausgedehnt oder zusammengezogen, um nicht zu sagen gepreßt wird, bis

von der Kirche abhängt, noch von der Schrift, auf die sich die Kirche beruft, auch nicht an jener oder dieser die eigentliche und nächste Verbürgung seiner Wahrheit hat, sondern in sich selbst ruht und unmittelbar gewisse Wahrheit ist, von dem ihm selbst einwohnenden Geiste Gottes getragen und verbürgt. S. 11: Freilich werden, wo es recht hergeht, Schrift und Kirche ganz das Gleiche bieten, was wir in uns selbst erheben. Aber es dort aufzufinden, ist eine zweite Aufgabe nach jener. S. 17: Nur dadurch also, daß sich derselbe Thatbestand, welcher mich zum Christen und dessen wissenschaftliche Erkenntniß mich zum Theologen macht, wie in mir, so auch außer mir findet, bin ich im Stande, mein theologisches System als richtig zu erweisen. S. 28: Das in Jesu Christo vermittelte Verhältniß Gottes und des Menschen ist in der Schrift, wie in uns, ein thatsächliches. Nachdem wir es in uns in seiner einfachsten Gestalt erhoben, und in einer Reihe von Thatsachen auseinandergelegt haben, welche ein Ganzes bilden: so stellt sich uns andererseits die Mannigfaltigkeit des Schriftinhalts in eine Reihe von Thatsachen zusammen, welche nicht minder ein Ganzes bilden. Thatsachen also sind es hier und dort, von welchen gezeigt werden soll, daß sie einander entsprechen: die aus der persönlichen Erfahrung des Christen entnommenen, wollen bewiesen sein durch die schriftlich verzeichneten." Befriedigender lauten allerdings die Aeußerungen Schriftbew. II. 2. S. 132 ff. Ob sie aber, auf den Zusammenhang des ganzen Systemes geblickt, mit dem sich decken, was unsere Kirche über die Bedeutung des Wortes und sein Verhältniß zum Geiste von Anfang an und stetig gelehrt hat?

es mit dem Lehrganzen scheinbar sich deckt, daß das Lehrganze nur aus dem christlichen Subjekte entnommen ist, statt, wie es namentlich in einer biblischen Theologie auch der Form nach der Fall sein sollte, nur als Reflex und Resultat des Schriftganzen aufzutreten. Aufgabe der theologischen Wissenschaft ist es nun freilich vor allen Dingen, nicht nur die irrthümlichen Schriftauffassungen des Schriftbeweises im Einzelnen zu widerlegen, sondern auch dem Ganzen ein ursprünglich aus der Schrift entnommenes und aus ihr erwiesenes Lehrganzes entgegen zu stellen. Wenn dazu Berufene und Befähigte erst dies geleistet haben werden, so wird dem Werke, welches dazu einen so kräftigen Anstoß gegeben, der Dank der theologischen Wissenschaft nicht entgehen, ja erst recht zu Theil werden. Von allem Anderen abgesehen kann dies selbstverständlich nicht die Aufgabe einer theologischen Streitschrift, wie die vorliegende, sein. Uns war hier nur die specielle Aufgabe gestellt, einem lutherischen Theologen gegenüber, welcher mit uns die Schriftgemäßheit und Wahrheit des lutherischen Bekenntnisses behauptet, nachzuweisen, daß er in einer centralen Wesenslehre von dem einhelligen Sinne der Kirche nicht nur formell, sondern auch materiell abweiche. Dennoch werden wir uns nicht jeglicher exegetischen Erörterung zu entschlagen brauchen. Welche Bedeutung man auch immer der einheitlichen Auffassung des Schriftganzen beilegen mag, so sollte man doch nie vergessen und verkennen, daß das Schriftganze in feste und bestimmte Spitzen ausläuft, welche den gleichsam pyramidalen Bau des Ganzen deutlich erkennen lassen. Man hat die Behandlung der besonderen Beweisstellen (dicta probantia) nach unserer Ueberzeugung einer übereilten und unverdienten Verachtung Preis gegeben. Grade weil die Schrift ein harmonisches Ganzes ist, welches sich in keinem Punkte widerspricht, ist das, was sie an einer bestimmten Stelle klar und unzweideutig ausspricht und lehrt, in diesem Punkte maßgebend für die Auffassung der Lehre der gesammten Schrift. Wir haben darin nicht nur die kirchliche, sondern auch die apostolische Praxis für uns. Oder hat nicht auch der Apostel Paulus seine geistliche Gesammtauffassung des Alten Testamentes, des Verhältnisses von Verheißung, Gesetz und Evangelium, der Rechtfertigung aus den

Werken und durch den Glauben, in einzelne prägnante alttestamentliche Aussprüche zusammengefaßt und aus ihnen erwiesen? Man ist so wenig berechtigt, das gleiche Verfahren der lutherischen Theologie als scholastisch zu bezeichnen, als man berechtigt ist, das Verfahren des Apostels als rabbinisch zu kennzeichnen. Wir nehmen überdies keinen Anstand, auszusprechen, daß, wenn auch in keiner Weise jeder gelegentliche Schriftgebrauch der Bekenntnißschriften, jede Auslegung und Anwendung beiläufig gebrauchter Bibelstellen als zum Bekenntniß selbst gehörig und bindend zu betrachten ist, es dennoch um dieses Bekenntniß selber allerdings sehr bedenklich stehen würde, wenn es in der Auffassung derjenigen Schriftstellen, aus denen es sich in seinen specifischen Lehren regelmäßig selbst erbaut und begründet, die es als den eigenthümlichen Sitz (sedes propria) einer Glaubenslehre bezeichnet und stetig als eigentliche Beweisstellen anführt, sich eines Irrthumes schuldig gemacht hätte. Was nun aber speciell die Versöhnungslehre betrifft, so gibt es grade für dieses Dogma Schriftstellen, in welchen die kirchliche Fassung desselben mit solcher logischen Stringenz und, wir möchten sagen, mathematischen Evidenz scharf zugeschnitten und ausgeprägt vorliegt, daß es für unseren Zweck ausreichen wird, diese Fassung mit der Hofmann'schen zu vergleichen, um den Beweis zu führen, daß auch die heilige Schrift dem kirchlichen Herkommen und nicht der Lehre unseres geehrten Gegners zur Seite steht. Aus der gar nicht geringen Anzahl solcher Stellen heben wir nur drei hervor, welche uns immer als besonders hervorspringend erschienen sind, nämlich Matth. 20, 28. (oder Mark. 10, 45.) vergl. mit 1. Tim. 2, 6.; 2. Cor. 5, 21. und Gal. 3, 13. Die erste Stelle lautet: „Wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben zu geben zum Lösegeld anstatt Vieler." *) Der Schriftbeweis erklärt nun

*) ὥσπερ ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου οὐκ ἦλθε διακονηθῆναι, ἀλλὰ διακονῆσαι, καὶ δοῦναι τὴν ψυχὴν αὐτοῦ λύτρον ἀντὶ πολλῶν. Meyer bemerkt zu dieser Stelle: „ἀντί bezeichnet die Stellvertretung. Das, was als Lösegeld gegeben wird, tritt an die Stelle (statt) derjenigen ein, welche damit losgekauft werden. Wovon sie losgekauft werden? von der ewigen ἀπώλεια (Verdammniß), welcher sie, wenn ihre Sündenschuld nicht getilgt würde, als unter dem Zorne Gottes bleibend (Joh. 3, 36. al.),

(2. Hälfte. 1. Abth. S. 197): „Nicht an Vieler Statt, welche ihr Leben zur Lösung geben sollten, gibt Jesus das seinige hin, weder so, daß er an ihrer Stelle stirbt, noch so, daß er stirbt, damit sie nicht sterben; sondern er gibt sein Leben als Entgelt für Vieler Freigebung, sein Tod soll die Leistung sein, für welche sie ihrer Verhaftung ledig gehen. Da es sich um ihr Verhältniß zu Gotte handelt, so ist es die Sünde, durch welche sie Gotte verhaftet sind, und besteht ihre Haft darin, dem Geschicke verfallen zu sein, in welchem Gott die Sünde auf das Haupt des Sünders zurückgibt. In wie fern nun seine Selbstdargabe in den Tod die Leistung ist, welche ihre Sünde gutmacht und sie der Verhaftung erledigt, wird nicht gesagt, wohl aber, daß sie es ist, sie selbst, und nicht etwa seine dadurch bekräftigte Lehre, oder die Wirkung seines Todes auf die mit ihm in Gemeinschaft Tretenden." Indeß, dies Inwiefern ist eben im Begriffe des Lösegeldes (λύτρον) enthalten. Wenn der Verhaftete nur um ein Lösegeld frei gegeben wird, so wird damit eben dem Rechte und der Gerechtigkeitsforderung des Verhaftenden genügt. Das Lösegeld ist also im vorliegenden Falle eine der göttlichen Gerechtigkeit geleistete Genugthuung. Daß diese aber stellvertretend sei, sagt die für den Begriff der Stellvertretung scharf ausgeprägte Präposition anstatt (ἀντί) ausdrücklich aus. Wenn nun für die zum Tode Verhafteten der Stellvertreter das genugthuende Löse-

---

verfallen würden (Joh. 3, 16. al.) — πολλῶν] Je nachdem der stellvertretende Tod Jesu entweder nach seinem objektiven Thatbestande (welcher ist: Jesus hat sein Leben zur Loskaufung aller Menschen gegeben), oder aber nach der subjektiven Aneignung seiner Wirkung von Seiten der Menschen (welche nur bei den Glaubenden statt findet) betrachtet wird, kann er als für Alle (Röm. 5, 18. 1. Tim. 2, 6.) oder auch als für Viele (so auch Matth. 26, 28.) geschehen, bezeichnet werden. So hier, wo also πολλῶν alle Gläubige meint." Auch wir halten die Verbindung von λύτρον ἀντὶ πολλῶν für die einfachste und nächstliegende, und glauben nicht, daß die Parallelstelle 1. Tim. 2, 6.: ὁ δοὺς ἑαυτὸν ἀντίλυτρον ὑπὲρ πάντων dem entscheidend widerspricht. Der Sinn wird übrigens wesentlich doch zuletzt auf eins hinauslaufen, wenn wir auch mit Herrn Dr. v. Hofmann nicht λύτρον ἀντὶ πολλῶν mit δοῦναι τὴν ψυχὴν αὐτοῦ, sondern ἀντὶ πολλῶν allein mit δοῦναι τὴν ψυχὴν αὐτοῦ λύτρον verbinden wollten.

meinen, er habe die Strafe der Sünde getragen. Dies leugnet aber Herr Dr. v. Hofmann ausdrücklich, weil ja die Sünde nicht als Verhalten in ihm gewesen sei. Dies spricht ja aber grade nicht gegen, sondern für die kirchliche Auffassung. Ist er durch Erduldung des Todes, der Strafe der Sünde, als Sünder dargestellt worden, und war die Sünde nicht als Verhalten in ihm, so muß sie ihm eben zugerechnet sein, so daß er, obgleich in sich gerecht, doch vor dem Gerichte Gottes um der ihm als Bürgen zugerechneten Sünde willen als Sünder dastand und als solcher behandelt ward. Herr Dr. v. Hofmann erklärt sich nun näher dahin, daß Gott Christum zur Sünde gemacht habe, in so fern sein Tod ihm zu einer die Sünde gutmachenden Leistung gedient habe. Denn die die Sünde gutmachende Zahlung sei selber zur Sünde gemacht, indem sie das Widerfahrniß der Sünde, die Strafe, abwehrt. Dies scheint uns nun zunächst nicht sowohl eine Nähererklärung, als vielmehr eine von der ersten verschiedene Erklärung zu sein. Denn etwas Anderes ist es doch, ob ich sage, Christus sei insofern zur Sünde gemacht, als das Widerfahrniß der Sünde, der Tod, über ihn gekommen ist, oder ob ich sage, er sei insofern zur Sünde gemacht, als sein Tod eine die Sünde gutmachende Leistung war. Doch davon abgesehen, ist ja nicht Christus selber, sondern sein Tod die die Sünde gutmachende Leistung, es hätte also gesagt werden müssen, „sein Tod ist zur Sünde gemacht", wo dann freilich sogleich die Unmöglichkeit dieser Ausdrucksweise eingeleuchtet hätte, es hätte aber nach der Hofmann'schen Auffassung nicht gesagt werden dürfen, wie doch gesagt ist, Christus selbst ist zur Sünde gemacht. Endlich aber kann auch gar nicht gesagt werden, daß die die Sünde gutmachende Leistung zur Sünde gemacht sei, denn die Gabe für die Sünde darf nicht selber Sünde genannt werden, weil eben die Gerechtigkeit nicht Sünde ist. Man wolle sich nicht etwa darauf berufen, daß doch auch das Sündopfer selber Sünde genannt wird. Denn wenn dieser Sprachgebrauch, was namentlich im Hebräischen unbestreitbar ist, gesichert ist, so zeigt er eben, daß das Sündopfer nicht etwa als eine Gabe der Frömmigkeit betrachtet ward, um deretwillen die Sünde nicht zugerechnet sondern übersehen ward, in dieser Hinsicht konnte es nur Gerech-

tigkeit, nicht Sünde genannt werden, vielmehr konnte das Sündopfer nur deshalb Sünde genannt werden, weil ihm die Sünde des darbringenden Sünders zugerechnet, weil es so durch Zurechnung selber zur Sünde gemacht und die auf dasselbe übertragene Sünde durch den Tod an ihm gestraft ward. Ist nun aber Christus insofern für uns zur Sünde gemacht, als unsere Sünde ihm zugerechnet ward, so sind wir die Gläubigen, dem genau entsprechend, insofern in ihm Gottesgerechtigkeit geworden, als seine Gerechtigkeit uns zugerechnet ward. Er ist Sünder durch Zurechnung, wir sind Gerechte durch Zurechnung, seine Sünde und unsere Gerechtigkeit ist nicht ein subjektives Verhalten, sondern ein objektives Verhältniß, er gilt vor Gott als Sünder, obgleich er es in sich nicht ist, wir gelten vor Gott als Gerechte, obgleich wir es in uns nicht sind, und Gottesgerechtigkeit bedeutet demnach nicht von Gott zugeeignete, sondern vor Gott geltende Gerechtigkeit. — Die dritte Stelle, welche wir hier in Betracht ziehen wollten, nämlich Gal. 3, 13., lautet: „Christus hat uns losgekauft vom Fluche des Gesetzes, indem er geworden ist ein Fluch für uns; denn es steht geschrieben: Verflucht ist Jeder, welcher an einem Holze aufgehangen ist." *) Der Schriftbeweis bemerkt dazu a. a. O. S. 223 f.: „Das Widerfahrniß aber an der letztern Stelle so zu bezeichnen, daß Christus ein Fluch geworden, dazu bestimmt den Apostel der

*) Χριστὸς ἡμᾶς ἐξηγόρασεν ἐκ τῆς κατάρας τοῦ νόμου, γενόμενος ὑπὲρ ἡμῶν κατάρα· (γέγραπται γάρ· „Ἐπικατάρατος πᾶς ὁ κρεμάμενος ἐπὶ ξύλου·") Meyer bemerkt zu dieser Stelle: „ἐξηγόρασεν) Vergl. 4, 5. 1. Kor. 6, 20. 7, 23. Eph. 1, 7. 2. Petr. 2, 1. Matth. 20, 28. Apoc. 5, 9. Das Gesetz ist als Machthaber personificirt, welcher die Juden seinem Fluche unterworfen hatte; aus diesem Fluchverbande aber hat sie Christus dadurch losgekauft, daß er ihnen durch seine mors satisfactoria die Vergebung der Sünden verschaffte (Eph. 1, 7. Kol. 1, 14. Röm. 3, 24. al.), so daß nun der Fluch des Gesetzes keine Beziehung auf sie hatte. Dieser Modus der Loskaufung wird hier so ausgesprochen: dadurch daß er geworden ist für uns zum Fluch, d. h. mit der göttlichen ὀργή belegt. Das Abstractum (pro Concreto, vergl. 2. Kor. 5, 21.) ist gewählt, um die Satisfaktion, welche Christus dem Gesetze geleistet hat, schärfer als adäquat herauszustellen. — γενόμενος) mit Nachdruck vorangesetzt; denn geworden war für uns Christus zum Fluche, realisirt war in ihm (in seinem Tode), was das Gesetz gegen uns stipulirt hatte, und dadurch war die Loskaufung geschehen."

Zusammenhang. Denn er will zeigen, daß es, um des Segens theilhaftig zu werden, welcher der Gemeinde Gottes, dem Saamen Abrahams, zugedacht ist, lediglich des Glaubens an Christum bedarf, während, wer sein Verhältniß zu Gott ein gesetzlich bedingtes sein läßt, unter dem Fluche steht, welcher über alle Gesetzesübertretung ausgesprochen ist. Um von diesem Fluche loszukaufen, ist der Heiland ein Fluch geworden. Dies ist in demselben Sinne gemeint, wie daß ihn Gott zur Sünde gemacht hat. Nicht steht κατάρα (Fluch) für ἐπικατάρατος (verflucht), noch ist es blos stärker, als dieses, sondern Fluch, wie ihn das Gesetz über die ausspricht, welche es übertreten, ist in seinem Widerfahrnisse, indem er den Verbrechertod starb, zur Verwirklichung gekommen. Aber nicht anstatt der Menschen, sondern ihnen zu Gute ist ihm dies widerfahren; und nicht daß es einem Schuldlosen, sondern daß es dem Mittler des Heils widerfahren ist, wird hervorgehoben. Was derselbe damit geleistet hat, daß er sich solches hat widerfahren lassen, drückt dann der Apostel diesem Zusammenhange angemessen so aus, daß er uns aus dem Fluche des Gesetzes losgekauft hat. — Als ein Loskaufen bezeichnet er es, weil sich's der Mittler des Heils so viel hat kosten lassen, und als ein Loskaufen aus dem Fluche des Gesetzes, weil die dem Gesetze Untergebenen, welche im Gegensatze zu der außerisraelitischen Welt gemeint sind, sonst unter dem auf Gesetzesübertretung gelegten Fluch geblieben und seiner Verwirklichung an ihnen verfallen sein würden. Es ist aber nicht gesagt, daß Christus dieser Fluch, sondern nur, daß er ein Fluch geworden, womit die Deutung, als habe der Gesetzesfluch seine Gültigkeit dadurch verloren, daß er sich einmal als ein ungerechter erwiesen, ebensowohl hinfällt, wie die andere, sonst bräuchliche, daß unser Fluch von uns genommen und ihm auferlegt worden. Wohl ist es wahr, daß es eins und dasselbe ist, ob man von Christo sagt, er sei gekreuzigt, oder er sei ein Fluch worden. Aber Paulus rechtfertigt ja den letztern Ausdruck mit einer Schriftstelle, welche von dem in seinem Tode zur Schau ausgestellten Verbrecher sagt, er sei verflucht, ein Fluch sei an ihm verwirklicht. Er hat also im Sinne, was Christo damit widerfahren ist, daß

seine Feinde den Fluch des Verbrechens an ihm vollzogen. Sie haben diesen Fluch, nicht hat Gott seinen den Gesetzesungehorsamen geltenden Fluch an ihm verwirklicht. Freilich ist es Gott selbst, welcher ihm solches hat widerfahren lassen, und also Gott selbst, welcher ihn zum Fluche gemacht hat, wie zur Sünde. Aber nicht um seinen Fluch über die Gesetzesungehorsamen an ihm zu vollstrecken, sondern um denselben überhaupt nicht vollstrecken zu müssen, hat er dies gethan. Der Apostel aber sagt nicht, was Gott an ihm gethan, sondern was er für uns erlitten hat." Die dieser Auffassung zum Grunde liegende dogmatische Anschauungsweise ist uns schon hinlänglich bekannt. Israel als Volk von Gesetzesübertretern steht unter dem Gesetzesfluche. Das Widerfahrniß Christi, welches zugleich Vollendung seines Berufsgehorsams und darum gerechte Leistung ist, hat Gott sich dazu dienen lassen, seinen Gesetzesfluch aufzuheben. Wer nun in Glaubensgehorsam Christo sich anschließt, dem wird die in Christo vorhandene Rechtfertigung der Menschheit auch als Einzelnem zu Theil und des auch auf ihm lastenden Gesetzesfluches wird nicht mehr gedacht. Das Widerfahrniß Christi nennt aber hier der Apostel gelegentlich ad vocem „Gesetzesfluch" gleichfalls „Fluch." Nicht als ob dieser Gesetzesfluch sich an ihm vollzogen hätte, sondern weil seine Feinde eine Todesart ihm bereitet haben, welche sich als Fluchtod bezeichnen läßt. Was der Apostel dann noch ausdrücklich durch eine alttestamentliche Gesetzesstelle zu beweisen sich die im Grunde unnöthige Mühe gibt. — Soll, so können wir hier zu fragen nicht unterlassen, eine längst verschollen geglaubte, und schon von dem neueren, wenigstens in der Exegese wissenschaftlicher und objektiver gewordenen Rationalismus überwundene Epoche der Schriftauslegung wiederum zurückgeführt werden? Wir können in der That uns nicht genug wundern, wie ein Mann wie Herr Dr. v. Hofmann es nicht verschmäht, zu solchen exegetischen Gewaltmitteln zurück zu greifen. Hätte ein Luther hier nicht Veranlassung gefunden, auch gegen diese willkührliche Zerreißung des streng geschlossenen, schon durch den Ausdruck scharf markirten Gedankenzusammenhanges seinen bekannten, gegen die Carlstadt'sche

Auslegung der Abendmahlsworte gerichteten Spott in Anwendung zu bringen? Und was bestimmt Herrn Dr. v. Hofmann zu seiner Wegdeutung der für den einfachen und vorurtheilsfreien exegetischen Sinn so klar in unserer Stelle enthaltenen kirchlichen Satisfaktionslehre? Ist doch mit dürren Worten gesagt: Wir standen unter dem Gesetzesfluche, Christus hat uns von diesem Fluche losgekauft, indem er selbst für uns in seinem Tode zum Fluch ward. Also wird nun in ihm der dem Abraham verheißene Segen ererbet. „Es ist aber nicht gesagt“, wird uns erwidert, „daß Christus dieser Fluch (nämlich der Gesetzesfluch), sondern nur, daß er ein Fluch geworden, womit die Deutung hinfällt, daß unser Fluch von uns genommen und ihm auferlegt worden.“ Indeß es gibt überhaupt nur Einen göttlichen Fluch, welcher ist die in's Gesetzeswort gefaßte Aversion des göttlichen Zornes gegen die Sünde. Wer also mit göttlichem Fluch belegt ist, der trägt eben den Gesetzesfluch. Führt doch auch der Apostel eine Gesetzesstelle an, welche eben den Fluch verhängt, der Christum getroffen hat. Und daß mit diesem Fluche der Gottesfluch, nicht nur der von seinen Feinden an ihm vollzogene Fluch gemeint sei, sagt jene Stelle 5. Mos. 21, 23. ausdrücklich und versteht sich an unserer Galaterstelle an sich und im Zusammenhange ganz von selbst, vergl. Meyer z. St. „Denn ein Fluch Gottes ist ein Gehenkter“, lautet wörtlich die Deuteronomiumsstelle. Darum war es ausreichend und unmißverständlich, zu sagen: Christus ist Fluch geworden, und es brauchte nicht gesagt zu werden: Christus ist dieser, nämlich der eben bezeichnete Gesetzesfluch geworden. Letztere Ausdrucksweise hat der Apostel nicht gewählt, denn der heilige Geist weiß seine Worte immer sehr angemessen zu wählen, weil sie mißverständlich und weil sie unmöglich war. Denn er hatte V. 10. gesagt: Denn die mit Gesetzes Werken umgehen, die sind unter dem Fluch. Denn es stehet geschrieben: Verflucht sei jedermann, der nicht bleibt in allem dem, das geschrieben stehet in dem Buch des Gesetzes, daß er es thue. Er fährt dann darauf bezüglich V. 13. fort: Christus aber hat uns losgekauft von dem Fluch des Gesetzes, da er ward ein Fluch für uns, (denn es stehet geschrieben: Verflucht ist jedermann, der am Holze hänget). Er redet also

von dem über die Gesetzesübertreter verhängten Gesetzesfluch. Hätte er nun gesagt, dieser Fluch hat Christum getroffen, so hätte er zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, als ob auch Christus als Gesetzesübertreter vom Fluche betroffen worden wäre und hätte die Frage hervorgerufen: Also ist Christus ein Sündendiener? Das sei ferne! Gal. 2, 17. Endlich aber mußte er ja beweisen, daß Christi Tod gerade ein Fluchtod war. Er war dies eben als Tod des Gehenkten; denn im Gesetze steht geschrieben: Der Gehenkte ist verflucht. Er konnte also gar nicht sagen, was er nicht zu sagen brauchte und was zu sagen leichter mißverständlich war: Christus ist dieser Fluch (nämlich der über die Gesetzesübertreter im Allgemeinen verhängte Gesetzesfluch) geworden, denn dies war aus keiner Schriftstelle zu beweisen, weil dieser Fluch sich nicht nur im Hängetode, sondern in verschiedenen Todesarten vollziehen konnte. Wohl aber ging aus seinem Tode, als dem Tode des Gehenkten, hervor, daß er dennoch Fluch geworden, weil eben im Gesetze der Gehenkte ein Fluch Gottes genannt wird. Mit einem Worte, daß sein Tod formell ein Fluchtod war, war auszusagen und zu beweisen, weil nur so sein Tod als entsprechendes und genügendes Aequivalent für den die Gesetzesübertreter treffenden Gesetzesfluch sich betrachten ließ. Ist er aber überhaupt Fluch geworden, so ist dann dieser Fluch, welcher er geworden ist, mit dem über den Gesetzesübertreter verhängten Gesetzesfluch von selbst und selbstverständlich identisch, weil Fluch, wie schon bemerkt, eben Fluch ist. Daß er aber diesen über den Gehenkten unverbrüchlich verhängten Gottesfluch seinerseits als Unschuldiger getragen, geht daraus hervor, daß er die Schuldigen dadurch losgekauft hat vom Fluche. Und auch von diesem strikten Begriffe des Loskaufens werden wir uns nicht selber so leichten Kaufs loskaufen können, daß wir ihn etwa zu dem des Befreiens überhaupt, „welches der Mittler des Heiles sich so viel hat kosten lassen", verallgemeinern und abschwächen. Sondern er hat uns losgekauft, indem er dem Gesetze oder der im Gesetze geoffenbarten Gerechtigkeit Gottes den vollen Kaufpreis erlegt hat, welchen sie zu fordern berechtigt war. Er hat Fluch für Fluch bezahlet. So eben war sein Tod ein Lösegeld (λύτρον, ἀντίλυτρον). Vergl.

das vorhin zu diesem Worte Bemerkte. — Gewiß, die Exegese unserer Kirche ist nicht Schriftbeweis für ein vorher fertiges, menschliches System und darum nicht künstliche Einlegung eines solchen Systemes in die Schrift, sie ist nicht Eisegese, sondern Exegese, d. i. gesunde Auslegung des Wortes Gottes nach seinem einfachen und natürlichen Wortverstande. Auch wer vorher nicht allzulüstern danach war, könnte nach den beigebrachten exegetischen Proben erst recht anfangen, sich ordentlich nach der alten Mode, nach der „Wiederholung einer herkömmlichen Auslegung des Einzelnen" zu sehnen. Wir denken, diese Proben reichen an sich schon aus, um den Beweis zu führen, daß die Hofmann'sche Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre, wie gegen Bekenntniß, Erfahrung und tiefere dogmatische Spekulation, so auch gegen die Schrift verstößt. Wir halten sie nicht für schriftgemäßer, als die kirchliche, sondern für entschieden schriftwidrig. Sie ist weder symbolisch, noch psychologisch, noch dogmatisch, noch biblisch begründet.

Ich bin mit meiner Entgegnung zu Ende. Herr Dr. v. Hofmann sagt zum Schlusse seiner „Abweisung" der in meiner Vorrede zum Römerbriefcommentare enthaltenen Mahnung: „Doch ich wollte nicht, was mein ist, anpreisen, sondern dem, was Gottes ist, so viel mir befohlen ist, zu seiner Ehre helfen, und bitte nur noch um das Eine, mir zu glauben, daß ich auf meine Fassung dieser Lehre nicht durch Verlangen nach einem wissenschaftlichen Funde, sondern durch Drang meines Glaubensgewissens geführt worden bin, und daß ich der Wissenschaft damit in keinem andern Sinne dienen will, als sofern es das Vorrecht der Theologie ist, mit dem Besten, was sie hat, auch die Unmündigsten zu lehren. Bei dem aber, was ich hier geschrieben, habe ich das apostolische Wort „„nichts thut durch Zank oder eitle Ehre"" wohl im Herzen gehabt; und ich habe es nur geschrieben, um der Kirche des Herrn an meinem Theile dawider zu helfen, daß man ihr nicht im Namen ihres eigenen Bekenntnisses wehre, durch Kraft des Geistes, dessen Werk die heilige Schrift ist, und durch Lehre dieser Schrift ihres Glaubens immer gewisser zu werden." — Ich meinerseits will nun gewiß dem Glaubensgewissen des Herrn Dr. v. Hofmann keinen Zwang anthun, sondern ich wünsche nur, daß so lange er

glaubt, wie er glaubt, sein Gewissen ihn dringe, zu bekennen, daß das nicht der Glaube sei, welchen die lutherische Kirche bekennt. Ob übrigens sein Glaubensgewissen das Gewissen eines in Gottes Wort gefangenen Glaubens sei, gestehe ich, zu bezweifeln. Es ist eben sein Glaubensgewissen, und wozu hat nicht Ueberzeugungstreue und subjektives Glaubensgewissen zu allen Zeiten in Theorie und Praxis gedrungen und wohin hat es nicht geführt? Unsere Glaubensväter redeten weniger von ihrem Glaubensgewissen, als von ihrer Gewissensnoth, aus der heraus sie durch Gottes Gnadenwort, das Wort von dem Blute Christi, der sich selbst geopfert hat, ihr Gewissen zu reinigen, Hebr. 9, 14., zu gewissem Glauben geführt worden waren. Und es lag ihnen dann schwer auf dem Gewissen, diesen Glauben, oder vielmehr das in solchem Glauben ergriffene, klare und hellleuchtende Wort Gottes rein zu erhalten und standhaft zu bekennen bis in den Tod. Wenn aber Herr Dr. v. Hofmann für die Theologie das Vorrecht in Anspruch nimmt, mit dem Besten, was sie hat, auch die Unmündigsten zu lehren, so stimme ich dem von Herzen zu. Daß er aber mit seiner Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre bei den Unmündigen vielen Eingang finden wird, muß ich wiederum bezweifeln. Die Unmündigen wird er mir und meines Gleichen schon überlassen müssen. Denn die Unmündigen sind doch die Geistesarmen, die Mühseligen und Beladenen, die eines Heilandes bedürfen, der da nimmt von ihrem auf seinen Rücken die Lasten, die sie drücken, viel schwerer als ein Stein, die in ihrem Sündenelende all' Stund' und Augenblick mit Joh. Albinus rufen: „Straf' mich nicht in deinem Zorn, Großer Gott verschone, Herr laß mich nicht sein verlorn, Nach Verdienst nicht lohne, Hat die Sünd' Dich entzünd't, Lösch' ab in dem Lamme Deines Grimmes Flamme!" Ich glaube an diesen wird sich bewähren, daß die Hofmann'sche Lehre eine Weisheit ist, welche wohl den Weisen und Klugen offenbar, den Unmündigen aber verborgen ist. Dahingegen hoffe ich, daß ihnen meine Rede kein fremder und unbekannter Laut sein wird, denn ich hatte keinen andern Zweck, als grade ihnen zum Trost, zur Bewahrung und Stärkung ihres Glaubens zu schreiben. Doch nein, ich verfolgte auch noch einen andern Zweck. Ich habe näm-

lich auch „um Zanks und Ehre willen“ geschrieben. Nicht zwar zu meiner eigenen Ehre, denn ich glaube grade nicht, daß es mir in weiten Kreisen viel Ehre einbringen wird, wohl aber zu Ehren des Leidens und Verdienstes Christi. Und auch um Zankes willen habe ich geschrieben, in dem Sinne nämlich, in welchem es selbst von den Aposteln und Aeltesten zu Jerusalem (Apostelgesch. 15, 7. nach Luther's Uebersetzung) heißt, daß sie lange gezanket haben. Es handelte sich, wenn auch in verschiedener Form, im Grunde auch damals um die Frage nach der Rechtfertigung allein durch den Glauben an das Blut der Sühne. Und diese Frage, dünkt mich, ist des Zankes wohl werth. Aber ich habe nicht gezankt um Zankes, sondern um Friedens willen. Zunächst um unsere theure Kirche durch Scheidung rechter und unrechter Lehre, so viel an mir gelegen ist, in Einigkeit lauteren Bekenntnisses und nicht im falschen, erträumten, sondern im wachen und ächten Frieden zu erhalten. Und diesen Frieden biete ich, von Herrn Dr. v. Hofmann scheidend, von ganzem Herzen ihm an. Möchte er in die dargereichte Hand freudig einzuschlagen nicht verschmähen. Ich weiß, daß es ihm aufrichtig darum zu thun ist, mit der lutherischen Kirche und ihrem Bekenntnisse in Frieden und Eintracht zu stehen. Möchte er erkennen, daß er bis jetzt noch sich in Zwiespalt und Widerspruch mit demselben befindet. Ich traue ihm zu, daß, sobald er es erkennt, er auch keinen Anstand nehmen wird, es offen zu bekennen. Es muß ihm um so leichter werden, Irrthum zuzugestehen und zurückzunehmen, als er seiner Lehre nicht gewiß zu sein eigentlich selber in seinem Schriftbeweise von vorneherein und wiederholt ausgesprochen hat. Denn so lesen wir daselbst Erste Hälfte S. 32: „Soll ich nun selbst versuchsweise zeigen, wie ein solcher Schriftbeweis im Einzelnen anzustellen und durchzuführen ist; so sehe ich mich genöthigt, ein zu beweisendes System vorauszuschicken, wie mangelhaft es auch gerathen mag. Indem ich mich hiezu anschicke, bitte ich, geneigtest im Auge behalten zu wollen, daß es mir nicht sowohl um das System, als um den Schriftbeweis zu thun ist, und das erstere schonender zu beurtheilen, als den letztern: wiewohl ich freilich weiß, daß die Mängel des einen auch auf den andern nachtheilig wirken werden.“ Vergl. auch Zweite Hälfte,

Zweite Abth. S. 433, und S. 662 die Schlußworte des ganzen Werkes: „daher ich zum Schlusse um das Eine bitte, daß man nicht über den Fehlern meines Lehrganzen oder meiner Schriftauslegung diese Frage (was es nämlich um den Schriftbeweis sei) wieder vergesse oder in den Wind schlage." Freilich sind es nicht nur geringfügigere Mängel und Fehler, sondern es ist eine tödtliche Herzkrankheit des Systemes, auf die wir hingewiesen haben. Aber um so wichtiger ist es, dieselbe zu erkennen und heilen zu lassen, damit der ganze Leib gesund werde. Sonst dürfte auch an diesem Systeme bei seinem so nahen Verwandtschaftsverhältnisse zur Schleiermacher'schen Theologie sich erfüllen, was Apostelgesch. 5, 9. geschrieben steht: Siehe, die Füße derer, die deinen Mann begraben haben, sind vor der Thür, und werden dich hinaustragen. — Wir aber wollen halten, was wir haben, und uns unsere Krone nicht rauben lassen, ja eifersüchtig wollen wir bewachen und treu bewahren die goldene Krone unseres gediegenen und lauteren, schriftgemäßen Bekenntnisses und vor allen Dingen den kostbarsten Juwel in ihr, die lutherische Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre nach ihrem Inhalte und ihrer damit eng verwachsenen und davon unabtrennbaren bekenntnißmäßigen Form. Nun und nimmermehr wollen wir denselben austauschen gegen die unächte Glasperle einer, sei es katholischen, sei es Osiandristischen, sei es Schleiermacher'schen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre. Γίνεσθε δόκιμοι τραπεζῖται. (Werdet bewährte und kluge Wechsler!)

Wir schließen mit den Worten, mit welchen Chemnitz in seinen Locis die Lehre von der Rechtfertigung einleitet, welche der Kirche Gottes zu ewigem Gedächtnisse geschrieben sind:

„Diese einige Lehre unterscheidet vornehmlich die Kirche von allen übrigen Gemeinschaften und von allen abergläubischen Satzungen, wie Augustin sagt: Die Kirche unterscheidet die Gerechten von den Ungerechten nicht durch das Gesetz der Werke, sondern durch das Gesetz des Glaubens. Ja dieser Lehrartikel ist gleichsam die Burg und vornehmste Schutzwehr der ganzen christlichen Lehre und Religion, und wenn er verdunkelt oder verfälscht oder umgestürzt wird, so ist es unmöglich, die Reinheit der Lehre in den

übrigen Artikeln zu erhalten. *) Wenn aber dieser Artikel aufrecht steht, so stürzen von selbst alle wahnwitzigen Götzenculte, abergläubische Satzungen und was es nur immer für Verderbnisse in fast allen anderen Artikeln giebt, ähnlich wie, nach 1. Sam. 5, 1–4., als die Lade des Herrn im Tempel der Philister aufgestellt ward neben den Götzen Dagon, dieser Götze sogleich hingestreckt wurde, und obgleich er öfter wiederaufgestellt ward, dennoch, so lange die Lade des Herrn stand, konnte er nicht aufrecht stehen, bis er endlich ganz auseinandergeworfen ward. Dies erkennen und bekennen auch die Gegner selber. Denn Pighius sagt von der Rechtfertigungslehre: „„In dieser Angel dreht sich gleichsam und von diesem Principe hängt fast der ganze Streit ab, welcher zwischen den Lutheranern und uns über Religion und Glauben geführt wird, denn durch dieses Dogma verderben und beflecken sie fast alle Hauptlehren unserer (der papistischen) Religion.““ So Pighius, welcher richtig einsah, daß der Artikel von der Rechtfertigung wahr, deutlich und geschickt erklärt, die Scheußlichkeit aller Irrthümer im papistischen Reiche blos lege. Deshalb kämpfen sie auch so feindselig und so hinterlistig über diesen Artikel, weil sie lieber die offenbarsten Irrthümer entweder verhehlen oder mit von überall herbeigeschafften Hülfsmitteln zudecken oder gar vertheidigen wollen, damit sie nur nicht der Wahrheit in diesem Artikel nachgegeben zu haben scheinen. Denn sie sehen, was daraus für eine Verrenkung in den übrigen Gliedern ihres abergläubischen Systemes entstehen würde.“

„Desto mehr aber haben wir uns zu bemühen, daß wir den

*) Vergl. Form. Concord. Sol. Decl. III. p. 611: „Dieser Artikel von der Rechtfertigung des Glaubens (wie die Apologie sagt) ist der vornehmste der ganzen christlichen Lehre, ohne welchen kein arm Gewissen einigen beständigen Trost haben, oder den Reichthum der Gnade Christi recht erkennen mag, wie auch D. Luther geschrieben: wo dieser einige Artikel rein auf dem Plan bleibet, so bleibet die Christenheit auch rein und fein einträchtig und ohne alle Rotten; wo er aber nicht rein bleibet, da ists nicht möglich, daß man einigen Irrthum oder Rottengeist wehren möge, tom. 5. Jenens. p. 159. Und von diesem Artikel sagt Paulus insonderheit, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäure.“

ächten Sinn und die apostolische Reinheit der Rechtfertigungslehre erhalten, und auf die Nachkommen fortpflanzen, und durch keine sophistische Gaukeleien, weder durch Gewalt, noch durch List, uns dieselbe entreißen oder verfälschen lassen. Und dies werden wir mit Gottes Hülfe desto leichter leisten können, weil wir in die Arbeit Anderer gekommen sind, Joh. 4, 38. Denn es war eine unermeßliche und mehr als herkulische Arbeit, aus den dichtesten Finsternissen und den stinkenden und schmutzigen Lachen des Antichristes das wahre Licht hervorzubringen, und den Quellen Israels die apostolische Reinheit wieder herzustellen; und es hätte dies unmöglich geschehen können, wenn nicht der heilige Geist selbst durch Anzündung des Lichtes des Wortes voraufgeleuchtet hätte. Verbrecherisch und gottlos wäre also unsere Trägheit, wenn wir das, was durch so große Arbeit und durch bewunderungswürdige Wohlthat Gottes aus den prophetischen und apostolischen Fundamenten uns in diesem Artikel gezeigt und überliefert worden ist, entweder durch nachlässiges Lernen und durch laues Lehren verlieren würden, oder durch eine gewisse Weichlichkeit in den Kämpfen uns entreißen ließen."

„Und man muß nicht denken, daß bei so großem Lichte, das wir besitzen, die Finsterniß nicht mehr zu fürchten sei. Denn wir tragen solchen Schatz nicht in eisernen oder ehernen, sondern in irdenen Gefäßen, 2. Cor. 4, 7., und auf dem Wege, auf welchem wir hier wandeln, sind überall viele Steine des Anstoßes hingelegt, an welchen wir leicht, gebrechlich wie wir sind, zu Falle kommen. Oft erzittere ich vor Schrecken, daß Luther in seiner Erklärung des Galaterbriefes und der Genesis oft und wiederholt gleichsam in unglücklicher Vorbedeutung jene weissagende Stimme erschallen läßt: „„Diese Lehre wird nach unserem Tode wiederum verdunkelt werden.""

„Es sind aber zwei Ursachen, deren Betrachtung uns, besonders in dieser Zeit, die Schlafsucht vertreiben muß, damit wir mit größerem Eifer in diesem Artikel durch Lernen, Lehren und Vertheidigen desselben gegen jegliches Verderbniß wachsam sind: 1) Die listige Schlange weiß wohl, aus welchem Orte, gleichsam wie hinter einer Schutzwehr, jene Geschosse geschmiedet und geworfen werden,

durch welche ihr Reich vernichtet und gänzlich über den Haufen gestürzt wird. Es ist also kein Zweifel, weil sie merkt, daß der Tag des Gerichtes nicht mehr fern sei, daß sie mit größerer Wuth und gefährlicherer List diesem Lehrartikel nachstellt. 2) Der Sohn Gottes hat vorher gesagt, daß die letzten Zeiten die gefährlichsten sein werden, daß verführet werden in den Irrthum (wo es möglich wäre) auch die Auserwählten. Matth. 24, 24. Gott wird ihnen kräftige Irrthümer senden, daß sie glauben der Lüge. 2. Theß. 2, 11. Wenn des Menschen Sohn kommen wird, meinest du, daß er auch werde Glauben finden auf Erden? Luk. 18, 8. Und die Lehre des Glaubens besteht vornehmlich im Artikel von der Rechtfertigung. Und es ist der Beachtung werth, daß Gott in wenigen Jahren offenbar gemacht, aufgedeckt und wunderbar vernichtet hat die verschiedenen Ränke und Nachstellungen des Teufels, durch welche er die Fundamente dieses Artikels unter dem Scheine der Mäßigung umzustürzen bemüht war; wie durch die verschiedenen von den Papisten vorgeschlagenen Vergleichsformeln, durch das Regensburger Buch, das Augsburger Interim, den Osiandristischen Streit, durch jene Proposition von der Nothwendigkeit der Werke zur Seligkeit. Und diese Nachstellungen hat Gott durch seine unermeßliche Wohlthat an's Licht hervorgezogen, damit wir für die Zukunft sorgfältiger und vorsichtiger seien."

„Der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, wolle durch seinen heiligen Geist die Gemüther der Lehrenden und der Lernenden mit ächter Liebe zur reinen Lehre erfüllen, regieren, erleuchten, und innerhalb der Grenzen der einfältigen Wahrheit erhalten, damit wir lernen, überliefern und umfassen das Wahre, Einfache, Gott Wohlgefällige und den Kirchen Heilsame, und uns nicht weigern, uns jedwedem Kampfe zu unterziehen zum Schutze und zur Erhaltung der Gesundheit und Reinheit dieses Artikels."

Druck von Kohler und Teller in Offenbach a. M.

